

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

**Gesetz zur Eingliederung der Staatlichen Veterinärämter, zur Aufhebung der Staatlichen Gesundheitsämter, zur Übertragung von Aufgaben der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz auf untere Verwaltungsbehörden sowie zur Bereinigung fleischhygiene- und lebensmittelrechtlicher Zuständigkeiten (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz)**

#### **A. Zielsetzung**

Durch das Gesetz soll die Verwaltungsreform im Bereich der staatlichen Verwaltung einen entscheidenden Schritt weitergebracht werden. Dazu werden Aufgaben von den unteren Sonderbehörden auf allgemeine Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) übertragen:

- alle Aufgaben der Veterinärämter,
- die Aufgaben der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, bei denen ein Sachzusammenhang vor allem mit den ordnungsrechtlichen Vollzugsaufgaben der unteren Verwaltungsbehörden besteht.

Die Aufgaben der Gesundheitsämter werden im Entwurf eines Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz) beschrieben und sollen durch dieses Gesetz ebenfalls auf die Landratsämter und Bürgermeisterämter von Stadtkreisen übertragen werden.

Schließlich werden durch das Gesetz die bisher bei den Gemeinden den Ortspolizeibehörden und den unteren Verwaltungsbehörden angesiedelten Aufgaben des Fleisch-, Geflügelfleischhygiene- und des Lebensmittelrechts bei den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise zusammengefaßt.

Gemeinsames Ziel der Maßnahmen ist die wirksamere und wirtschaftlichere Erledigung staatlicher Aufgaben.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

1. Mit Übertragung der Aufgaben können die Veterinärämter, die Gesundheitsämter und die Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz als untere Sonderbehörden aufgehoben werden.

2. Das vorhandene Personal folgt den Aufgaben. Bei den Landratsämtern sollen die Mitarbeiter bis zum gehobenen Dienst (Beamte und vergleichbare Arbeitnehmer) in den Dienst des Landkreises treten. Die Mitarbeiter des höheren Dienstes verbleiben grundsätzlich beim Land. Für das Gebiet der Stadtkreise kommt es für die Mitarbeiter der unteren Sonderbehörden zu einem Wechsel des Dienstherrn vom Land zum Stadtkreis. Die Bediensteten der Gemeinden im Bereich der Fleischhygiene wechseln von der Gemeinde zum Land oder zum Landkreis.
3. Durch Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Ernennungsgesetzes werden Dienstaufsicht und Personalverwaltung für die Mitarbeiter des höheren Dienstes in den Fachaufgaben der Landratsämter beim jeweiligen Fachressort angesiedelt.
4. Zuständige Behörden für die Aufgaben des Gesundheitsamts und des Veterinäramts sowie des Lebensmittel- und Fleischhygienerechts werden die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden und grundsätzlich die Bürgermeisterämter der Stadtkreise. Damit werden die Aufgaben dort zusammengefaßt, wo künftig auch der „technische“ Sachverstand angesiedelt ist.
5. Die Aufwendungen des Landes für die übertragenen Aufgaben der unteren Sonderbehörden werden in den Finanzausgleich überführt.

#### C. Alternativen

Volleingliederung der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz in die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise; im übrigen keine.

#### D. Kosten

Die Umschichtungen der laufenden Sach- und Personalkosten in den kommunalen Finanzausgleich erfolgen kostenneutral. Sie belaufen sich im Jahr 1995 auf rund 134 Millionen DM. Die Aufgaben der Fleischhygiene sollen durch Gebühren finanziert werden.

Es entstehen einmalige Aufwendungen durch die Überleitung des Personals (Trennungsgeld und Umzugskosten), Umzugskosten für Büroeinrichtungen sowie Kosten für die Ergänzung und Anpassung von IuK-Geräten in Höhe von voraussichtlich 13 Millionen DM.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 27. Oktober 1994

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, Ihnen in der Anlage den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes mit Vorblatt und Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.

Die Eingliederung der Ämter soll ab dem 1. Januar 1995 gelten. Daher ist es notwendig, daß das Gesetz zum 1. Januar 1995 in Kraft tritt. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie veranlassen könnten, daß die Erste Lesung des Gesetzentwurfs bereits in der Sitzung des Landtags am 9./10. November 1994 stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel  
Ministerpräsident

**Gesetz**  
**zur Eingliederung der Staatlichen**  
**Veterinärämter, zur Aufhebung**  
**der Staatlichen Gesundheitsämter,**  
**zur Übertragung von Aufgaben der Ämter**  
**für Wasserwirtschaft und Bodenschutz**  
**auf untere Verwaltungsbehörden**  
**sowie zur Bereinigung fleischhygiene- und**  
**lebensmittelrechtlicher Zuständigkeiten**  
**(Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz)**

Artikel 1

Übertragung von Aufgaben  
auf die unteren Verwaltungsbehörden

(1) Die bisher von den Staatlichen Veterinärämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen jeweils für das Gebiet des Stadt- und Landkreises auf die Landratsämter und die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden über.

(2) Die bisher von den Ämtern für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wahrgenommenen Teilaufgaben im Bereich des Wasserrechts, des Abfallrechts und des Bodenschutzgesetzes gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- und Landkreises auf die Landratsämter und die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden über.

(3) Bei den Stadtkreisen sind die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 als Pflichtaufgaben nach Weisung zu erfüllen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

Artikel 2

Aufhebung der Staatlichen Veterinärämter,  
der Staatlichen Gesundheitsämter  
und der Ämter für Wasserwirtschaft  
und Bodenschutz als untere Sonderbehörden

Die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Veterinärämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 439), die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Gesundheitsämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 440), geändert durch Anordnung vom 19. Dezember 1978 (GBl.

1979 S. 59), sowie die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Wasserwirtschaftsämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 438), geändert durch Anordnung vom 7. Oktober 1980 (GBl. S. 570), werden aufgehoben.

### Artikel 3

#### Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (GBl. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Versorgungs-“ das Wort „, Disziplinar-“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Einstellung von Fachbediensteten erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Fachministeriums. Den jeweiligen Fachministerien obliegen die Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach Satz 1 Nr. 2 für Landesbeamte des höheren bautechnischen Dienstes und des höheren Dienstes besonderer Fachrichtungen oder vergleichbare Angestellte bei den Landratsämtern. Die Einstellung dieser Fachbediensteten erfolgt im Benehmen mit dem Innenministerium.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung für bestimmte Aufgaben eine untere Verwaltungsbehörde für den Bezirk mehrerer unterer Verwaltungsbehörden zuständig ist.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Für die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren sowie Umfang und Höhe der Gebühren“ durch die Worte „Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

*Zuständigkeit der Großen Kreisstädte  
und der Verwaltungsgemeinschaften*

(1) Von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden sind folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. das Staatsangehörigkeitswesen,
2. die Aufsicht im Personalstandswesen,
3. das Recht der Abfallentsorgung und der Altlastenbehandlung,
4. der Immissionsschutz,
5. der Katastrophenschutz und die zivile Verteidigung,
6. die Aufgaben nach dem Heimgesetz,
7. das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen sowie die Aufgaben nach dem Heimkehrer-, dem Häftlingshilfe-, dem Kriegsgefangenenentschädigungs- und dem Eingliederungsgesetz (Eingliederungsangelegenheiten),
8. die Aufgaben nach §§ 34 c, 35 und § 60 b Abs. 2 der Gewerbeordnung sowie die Aufgaben nach den auf Grund von § 34 c Abs. 3 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen,
9. das Schornsteinfegerwesen,
10. das Preisangabenrecht und das Eichrecht,
11. das Wasserrecht und die Wasser- und Bodenverbände,
12. der landwirtschaftliche Grundstücksverkehr,
13. die Bekämpfung von Tierseuchen, das Recht der Tierkörperbeseitigung und der Tierschutz,
14. das Naturschutzrecht,
15. die Aufgaben des Versicherungsamts,
16. die Zulassung zum Straßenverkehr,
17. die Beförderung von Personen zu Lande und der Güterkraftverkehr einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
18. die Aufgaben nach dem Straßengesetz,
19. die Aufgaben nach dem Bodenschutzgesetz,
20. die Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz,
21. das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht, die Weinüberwachung, das Fleischhygienerecht und das Geflügelfleischhygienerecht.“

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben aus den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten den Großen Kreisstädten und den Verwaltungsgemeinschaften

nach § 14 als unteren Verwaltungsbehörden oder den Gemeinden als Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen werden.“

4. In § 21 Nr. 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsbehörden“ die Worte „und über die Landesbeamten des höheren bautechnischen Dienstes und des höheren Dienstes besonderer Fachrichtungen oder vergleichbare Angestellte bei den Landratsämtern“ eingefügt.

5. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

*Vorgaben zum Einsatz  
der elektronischen Datenverarbeitung*

(1) Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die unteren Verwaltungsbehörden Daten, die zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sind, in elektronischer Form erfassen, verarbeiten, empfangen und in einem vorgegebenen Format auf einem vorgeschriebenen Weg an eine bestimmte Stelle weitergeben, wenn das Land hierzu durch Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft oder des Bundes verpflichtet ist.

(2) Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Verfahrensvorschriften nach Absatz 1 erlassen und darüber hinaus bestimmen, daß zwischen den unteren Verwaltungsbehörden und den anderen Behörden der Landesverwaltung einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden, daß einheitliche und soweit erforderlich gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden und daß miteinander verbindbare Techniken und Geräte eingesetzt werden, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr von oder zur Vorbeugung gegen Gefahren, die dem Gemeinwohl drohen, oder zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Verbesserung der Verwaltungsleistungen oder der Verminderung der Ausgaben des Landes und der kommunalen Körperschaften.

(3) Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes sowie die auf personenbezogene Daten anzuwendenden Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes bleiben unberührt.“

## Artikel 4

## Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 1993 (GBl. S. 657), wird wie folgt geändert:

## 1. § 52 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde erforderlichen Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, vom Land, die übrigen Bediensteten vom Landkreis gestellt.“

## 2. In § 52 Abs. 2 Satz 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„4. Kosten für die Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tierseuchengesetz und für Maßnahmen zur Bekämpfung sonstiger übertragbarer Tierkrankheiten.“

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

## Artikel 5

## Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ernennung der Fachbeamten bei den Regierungspräsidien erfolgt durch das Innenministerium auf Vorschlag des jeweiligen Fachministeriums. Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Rechte werden für die Landesbeamten des höheren bautechnischen Dienstes und des höheren Dienstes besonderer Fachrichtungen bei den Landratsämtern dem jeweiligen Fachministerium übertragen. Die Ernennung dieser Fachbeamten erfolgt im Benehmen mit dem Innenministerium.“

## 2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „den Oberfinanzdirektionen“ gestrichen.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Oberfinanzdirektionen



- a) für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes, die in § 2 genannten Rechte,
  - b) für die Beamten des höheren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14 ausgenommen bei der Besetzung von Dienstposten, die mit Besoldungsgruppe A 15 und höher bewertet sind, die in § 2 Nr. 1 Buchst. d genannten Rechte;“.
- c) Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden Nummern 3 bis 11.
- d) Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. der Bereitschaftspolizeidirektion, dem Landeskriminalamt, der Wasserschutzpolizeidirektion, der Landes-Polizeischule, dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Fachhochschule für Polizei  
für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes  
die in § 2 genannten Rechte;“.
- e) Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. den Oberschulämtern
- a) für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes, mit Ausnahme der Rektoren als Leiter von Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, sowie für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 die in § 2 genannten Rechte, soweit in Nummer 7 nichts anders bestimmt ist,
  - b) für die Studienreferendare und Lehreranwärter das Recht zur Einstellung und die in § 2 Nr. 1 Buchst. d sowie Nr. 2 und 3 genannten Rechte;“.
- f) Der Punkt am Ende der neuen Nummer 11 wird durch einen Strichpunkt ersetzt. Es wird folgende Nummer 12 angefügt:
- „12. den Forstdirektionen  
für die Forstreferendare  
das Recht zur Einstellung.“.

## Artikel 6

### Übernahme von Bediensteten

#### § 1

#### *Übernahme der Beamten*

- (1) Die Landkreise sind verpflichtet, anteilig die Beamten derjenigen Behörden, die von der Aufgabenübertra-

gung auf die Landratsämter nach diesem Gesetz und nach dem Gesundheitsdienstgesetz betroffen sind, mit Ausnahme der Beamten des höheren Dienstes sowie der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aller Laufbahngruppen, statusgleich zum 1. Januar 1995 zu übernehmen. Sind die Aufgaben einer unteren Sonderbehörde nach der Aufgabenübertragung von mehreren Behörden wahrzunehmen, regeln die beteiligten Landkreise mit dem jeweiligen Fachministerium die verhältnismäßige oder anteilige Übernahme durch Vereinbarung. Kommt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufgabenübertragung eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das jeweilige Fachministerium über die Übernahme der Beamten. Soweit erforderlich, stimmen sich die Fachministerien untereinander ab.

(2) Bei einer Aufgabenübertragung auf das Land oder auf Stadtkreise nehmen die jeweiligen Fachministerien die der Körperschaft Land dabei obliegenden Aufgaben wahr.

(3) Die Stadt- und Landkreise haben rechtzeitig alle für die Übernahme der Beamten erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

## § 2

### *Übernahme der Angestellten und Arbeiter*

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, anteilig die Angestellten und Arbeiter der Behörden, die von der Aufgabenübertragung nach Artikel 1 und dem Gesundheitsdienstgesetz auf die Bürgermeisterämter und Landratsämter betroffen sind, mit Zustimmung des jeweiligen Fachministeriums zum 1. Januar 1995 zu übernehmen. Dies gilt nicht für die zur Ausbildung beschäftigten Arbeitnehmer. Die Übernahmeverpflichtung der Landkreise gilt ferner nicht für die den Beamten des höheren Dienstes entsprechenden Angestellten. Die Stadt- und Landkreise haben ihre Verpflichtung nach Satz 1 in der Weise zu erfüllen, daß sie dem jeweiligen Arbeitnehmer rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Arbeitsvertragsangebot mindestens auf der Grundlage der nachfolgenden Absätze unterbreiten oder ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Arbeitnehmers annehmen. Die Fachministerien haben den Stadt- und Landkreisen entsprechende Angaben zu machen. § 1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Für das Beschäftigungsverhältnis der nach Absatz 1 übernommenen Angestellten des Landes gilt für die Dauer des ununterbrochen zum Stadt- oder Landkreis fortbestehenden Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Die Übernahme erfolgt mindestens in der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte am Tag vor seiner Übernahme eingruppiert war.

2. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Jubiläumsdienstzeit, von Zeiten einer Tätigkeit oder Bewährung für einen Aufstieg oder die Gewährung einer Bewährungs-, Vergütungsgruppen- oder Tätigkeitszulage nach dem für den neuen Arbeitgeber maßgebenden Recht wird von den entsprechenden beim Land am Tage vor der Übernahme erreichten Zeiten ausgegangen. Als Grundvergütung ist die Lebensalterstufe/Stufe zu gewähren, die mindestens den Betrag erreicht, der dem Angestellten am Tage der Übernahme beim Verbleiben im Landesdienst zustehen würde; sind dem Angestellten beim Land Lebensalterstufen/Stufen vorweggewährt worden, gilt § 27 Satz 2 Abschnitt C BAT entsprechend. Bei Saisonangestellten werden die beim Land zurückgelegten Zeiten so berücksichtigt, wie wenn sie beim neuen Arbeitgeber zurückgelegt worden wären.
  3. Der Angestellte erhält auf Antrag mindestens die Vergütung, die er nach den für das Land maßgebenden Bestimmungen erhalten würde, wenn er weiterhin in seiner bisherigen Tätigkeit beim Land beschäftigt wäre. Zur Vergütung nach Satz 1 gehören die allgemeine Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 und sonstige in Monatsbeträgen festgesetzte Zulagen mit Ausnahme der Zulagen im Sinne des § 6 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, wenn sie am Tage vor der Übernahme zugestanden haben oder hätten und der Angestellte sie wenigstens zwei Jahre ununterbrochen bezogen hat; die Protokollnotiz Nummer 4 zu § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 gilt entsprechend. Für die in Satz 2 Halbsatz 1 ausgenommenen Zulagen ist § 6 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Bezüge aus der neuen Tätigkeit gegebenenfalls die nach Satz 1 und 2 zustehende Vergütung zugrunde zu legen ist. Satz 1 gilt für den Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe oder die Gewährung einer Tätigkeits-, Vergütungsgruppen- oder Bewährungszulage nur, wenn der Angestellte am Tag der Übernahme die für den Aufstieg oder die Gewährung einer solchen Zulage geforderte Tätigkeit mindestens ein Drittel der geforderten Zeitdauer ausübt und sich, soweit Bewährung Voraussetzung ist, bis dahin bewährt hat. Das Land hat bei der Berechnung der Vergütung Amtshilfe zu leisten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Arbeiter.

## § 3

*Sonderregelungen für die Übernahme  
der Angestellten und Arbeiter  
im Bereich Fleischhygiene*

(1) Das Land ist verpflichtet, die bis zum Tag des Aufgabenübergangs bei den kreisangehörigen Gemeinden im Angestelltenverhältnis beschäftigten Tierärzte zu übernehmen. Hiervon ausgenommen sind die Beschäftigten nach § 3 Buchst. r BAT und vergleichbare Beschäftigte sowie sonstige nicht vollbeschäftigte Tierärzte.

(2) Die Landkreise sind verpflichtet, die bis zum Tag des Aufgabenübergangs bei den kreisangehörigen Gemeinden beschäftigten Fleischkontrolleure, Trichinenuntersucher und die sonstigen zur Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beschäftigten Hilfskräfte sowie die beim Land beschäftigten Geflügelfleischkontrolleure zu übernehmen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs bei den Gemeinden beschäftigten Tierärzte, die nach Absatz 1 Satz 2 nicht vom Land zu übernehmen sind.

(3) Für die Übernahme gemäß Absatz 1 und 2 gilt § 2 entsprechend, soweit nicht Tarifverträge nach § 3 Buchst. r BAT anzuwenden sind.

(4) § 5 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und § 21 Nr. 3 LVG finden auf nicht vollbeschäftigte Tierärzte im Angestelltenverhältnis keine Anwendung. Abweichend von § 52 Abs. 1 Satz 1 LKrO werden vom Landkreis auch die nicht vollbeschäftigten Tierärzte im Angestelltenverhältnis nach Absatz 1 Satz 2 gestellt.

## Artikel 7

## Personalvertretung

(1) Die Personalvertretungen bei den Staatlichen Gesundheitsämtern und der Personalrat bei der Dienststelle der Staatlichen Veterinärämter des Landes Baden-Württemberg bleiben unbeschadet des § 19 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen. Dies gilt entsprechend für die Ersatzmitglieder der genannten Personalvertretungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Personalvertretungen derjenigen Staatlichen Gesundheitsämter, deren Aufgaben zu einem Landratsamt und zu einem Stadtkreis übergehen, bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen folgendes:

1. Bei dem Landratsamt und dem Stadtkreis wird für die eingegliederten Teile jeweils ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören als Mitglieder die

zum Landratsamt oder zum Stadtkreis übergewechselt Mitglieder des Personalrats des aufgelösten Staatlichen Gesundheitsamts an. Entsprechendes gilt für die Ersatzmitglieder.

2. § 34 Abs. 1 LPVG gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands übernimmt.
3. Bei Landratsämtern und in Stadtkreisen, zu denen kein Mitglied der Personalvertretung übergewechselt ist, wählen die von der Aufhebung betroffenen wahlberechtigten Bediensteten einen Übergangspersonalrat. Der Übergangspersonalrat besteht aus einer Person. Die Wahl findet in einer innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Aufhebung durchzuführenden Versammlung statt. Zu der Versammlung lädt der lebensälteste Bedienstete ein. Er leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Wahlvorschläge können formlos eingereicht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Bediensteten haben vor der Durchführung der Wahl zu erklären, daß sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden sind. Für die Durchführung der Wahl gelten die §§ 24 bis 30 und 40 bis 42 der Wahlordnung zum LPVG entsprechend. Gewählt wird geheim mit neutralen Stimmzetteln, die von der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellt werden. Jeder Bedienstete hat eine Stimme.

Entsprechendes gilt für vorhandene Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie für Vertretungen der ausländischen Beschäftigten.

(3) Absatz 2 gilt für die von der Aufhebung betroffenen Personalvertretungen der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz einschließlich ihrer Außenstellen im Sinne von § 9 Abs. 2 LPVG entsprechend.

## Artikel 8

### Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes oder der Neugliederung der technischen Sonderbehörden im Geschäftsbereich des Umweltministeriums infolge des Vollzugs dieses Gesetzes veranlaßten Versetzung an einen andern Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

#### 1. der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist oder

- c) durch eine schwere Erkrankung die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;
2. der Ehegatte oder ein beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist als vom bisherigen Dienst- oder Wohnort;
3. der Beamte in einer Wohnung wohnt, die in seinem Eigentum steht. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten, wenn dieser mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Versetzung des Beamten steht eine Übernahme gemäß § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil der versetzte Beamte bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist dem versetzten Beamten schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis zum Eintritt in den Ruhestand, im übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat der versetzte Beamte im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das 61., im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 58. Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 erster Halbsatz entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach der Trennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dies ist bei einer Versetzung innerhalb des staatlichen Bereichs die Behörde, von der die Versetzung verfügt wird. Wenn die Versetzung mit einem Dienstherrnwechsel verbunden ist, ist der Antrag bei der neuen Beschäftigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Der versetzte Beamte ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; er ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c sowie der Nr. 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Angestellten und Arbeitern ist entsprechend zu verfahren, wobei einer Versetzung die Übernahme nach Artikel 6 § 2 dieses Gesetzes gleichsteht.

### Artikel 9

#### Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 26. September 1991 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (GBl. S. 653), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „84,92“ durch die Zahl „88,59“ ersetzt.
2. § 1 b erhält folgende Fassung:

#### „§ 1 b

##### *Aufteilung der Finanzausgleichsmasse*

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach §§ 5, 7 a, 8 und 10 a (Finanzausgleichsmasse A) zu 77,70 vom Hundert;
  2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) zu 22,30 vom Hundert.“
3. In § 2 Nr. 1 werden nach der Bezeichnung „Abs. 1“ die Worte „und 4“ eingefügt.

## 4. § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 1995 134 200 000 DM; sie verändern sich entsprechend der Entwicklung der Bemessungsgrundlagen für die Finanzausgleichsumlage. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	vom Hundert
Stuttgart, Stadtkreis	9,04
Böblingen	2,83
Esslingen	3,87
Göppingen	1,94
Ludwigsburg	3,50
Rems-Murr-Kreis	2,96
Heilbronn Stadtkreis	0,58
Heilbronn	3,35
Hohenlohekreis	1,13
Schwäbisch Hall	1,49
Main-Tauber-Kreis	1,39
Heidenheim	1,29
Ostalbkreis	2,73
Baden-Baden, Stadtkreis	0,41
Karlsruhe, Stadtkreis	1,26
Karlsruhe	4,84
Rastatt	2,24
Heidelberg, Stadtkreis	0,61
Mannheim, Stadtkreis	4,77
Neckar-Odenwald-Kreis	1,43
Rhein-Neckar-Kreis	4,95
Pforzheim, Stadtkreis	0,46
Calw	1,40
Enzkreis	2,33
Freudenstadt	1,20
Freiburg, Stadtkreis	0,72
Breisgau-Hochschwarzwald	3,66
Emmendingen	1,33
Ortenaukreis	4,04
Rottweil	1,66
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,06
Tuttlingen	1,43
Konstanz	2,04
Lörrach	2,21
Waldshut	1,75
Reutlingen	2,53
Tübingen	1,73



Kreis	vom Hundert
Zollernalbkreis	1,52
Ulm, Stadtkreis	0,62
Alb-Donau-Kreis	2,71
Biberach	1,52
Bodenseekreis	1,91
Ravensburg	3,09
Sigmaringen	1,47
Summe	100,00

5. § 22 wird aufgehoben.
6. In § 32 Abs. 1 werden im zweiten Halbsatz nach der Bezeichnung „§ 11 Abs. 1“ die Worte „und 4“ eingefügt.
7. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach der Bezeichnung „§ 11 Abs. 1“ die Worte „und 4“ eingefügt.
8. In § 42 Abs. 18 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:  
 „Die Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die bei den Stadtkreisen tätigen Beamten, die nach dem 31. Dezember 1994 im Landesdienst verbleiben mit der Maßgabe, daß bei Beamten des höheren Dienstes ein Jahresbetrag von 108 000 DM zugrunde gelegt wird und der Erstattungsbetrag auf der Grundlage der Dauer der Dienstherreneigenschaft im vorangegangenen Jahr ermittelt wird.“.

## Artikel 10

### Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG)

#### § 1

##### *Zuständige Behörden*

- (1) Zuständige Behörde nach dem Fleischhygienegesetz (FIHG) in der Fassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1190) ist
1. im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 1 und § 22 e Abs. 2 das Ministerium Ländlicher Raum,
  2. im Sinne von § 5 Nr. 2 und §§ 13 und 21 Abs. 1 Satz 1 das Regierungspräsidium,
  3. im übrigen die untere Verwaltungsbehörde.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde erläßt Anordnungen und trifft sonstige Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die Bestimmungen des Fleischhygiene-gesetzes.

## § 2

### *Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes bei der Fleischhygieneüberwachung*

Der Polizeivollzugsdienst (Wirtschaftskontrolldienst) wirkt nach Maßgabe von § 22 a Abs. 1 FIHG bei der Überwachung

1. der Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen in den Betrieben und
2. der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch mit. Für die Durchführung der Überwachung dürfen nur solche Beamte oder von den Landespolizeidirektionen ermächtigte Angestellte eingesetzt werden, die die fachlichen Anforderungen für Fleischkontrolleure erfüllen. Der Polizeivollzugsdienst kann im Rahmen der Überwachung die unaufschiebbaren Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen gelten als Maßnahmen der unteren Verwaltungsbehörde und können von dieser abgeändert, aufgehoben oder durch andere Maßnahmen ersetzt werden. Die Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 3

### *Außerkrafttreten*

- (1) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.
- (2) Insbesondere treten außer Kraft
  1. das Gesetz über die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau und der Trichinenschau (FIBeschDG) vom 21. Juni 1970 (GBl. S. 406),
  2. die Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch (Freibankfleisch-Verordnung FFIV) vom 14. Dezember 1970 (GBl. 1971 S. 6),
  3. die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 5. Oktober 1965 (GBl. S. 273), geändert durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien auf dem Gebiete des Veterinärwesens vom 5. März 1974 (GBl. S. 156),
  4. die württembergische Verordnung des Innenministeriums über das Sammeln von Organen und Organteilen zu therapeutischen Zwecken vom 16. Juli 1935 (RegBl. S. 138),

5. die württembergische Bekanntmachung des Innenministeriums über den Verkehr mit Schlachttieren und Fleisch vom 3. Januar 1941 (RegBl. S. 1),
6. die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung für die Bestimmung von Einfuhruntersuchungsstellen nach dem Fleischbeschauengesetz vom 17. September 1974 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 74 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101),
7. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg über Einfuhruntersuchungsstellen nach dem Fleischbeschauengesetz vom 9. Dezember 1974 (StAnz. Nr. 101 vom 18. Dezember 1974, GBl. 1975 S. 168), geändert durch Verordnung vom 20. August 1980 (StAnz. Nr. 69 vom 27. August 1980, GBl. S. 576).

#### Artikel 11

##### Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder dem Wasserwirtschaftsamt“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „Sind die in Satz 1 genannten Behörden“ durch die Worte „Ist die in Satz 1 genannte Behörde“ ersetzt.
2. In § 45 e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ durch die Worte „der unteren Wasserbehörde“ ersetzt.
3. In § 82 Abs. 1 Satz 1 und in Absatz 2 werden jeweils die Worte „das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ durch die Worte „die technische Fachbehörde“ ersetzt.
4. In § 83 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ durch die Worte „die technische Fachbehörde“ ersetzt.
5. In § 84 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 werden jeweils die Worte „Das/das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ durch die Worte „Die/die technische Fachbehörde“ ersetzt.
6. In § 84 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ durch die Worte „der technischen Fachbehörde“ ersetzt.

7. § 84 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit die untere Wasserbehörde fachtechnische Aufgaben wahrnimmt, obliegen ihr die Aufgaben nach den Absätzen 1, 2 und 4.“

8. § 95 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Technische Fachbehörden für die Wasserbehörden sind

1. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
2. die . . . (neue Organisationseinheiten für das Wasserwesen).“

9. In § 114 Abs. 3 werden die Worte „und den technischen Fachbehörden für die unteren Wasserbehörden“ gestrichen.

## Artikel 12

### Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Stärkung der Zusammenarbeit in der Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 4 werden jeweils die Worte „Das/das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ durch die Worte „Die/die technische Fachbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Worte „dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ durch die Worte „der technischen Fachbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ durch die Worte „der technischen Fachbehörde“ ersetzt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 5 werden in den Fällen des § 28 Abs. 6 Satz 1 vom Landesbergamt wahrgenommen.“

2. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ durch die Worte „die technische Fachbehörde“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wasserbehörde führt soweit erforderlich Erhebungen zur Erfassung atlastverdächtiger Flächen und Ermittlungen über das Vorliegen von Altlasten durch.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „den Ämtern für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ durch die Worte „der Wasserbehörde“ ersetzt.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Worte „und des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Technische Fachbehörden für die Abfallrechtsbehörden sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter.“

#### Artikel 13

##### Änderung des Bodenschutzgesetzes

Das Bodenschutzgesetz vom 24. Juni 1991 (GBl. S. 434) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder der technischen Fachbehörde“ gestrichen.

2. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „, für die übrigen Angaben nach Absatz 1“ durch „und Angaben sowie“ ersetzt.

3. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die fachtechnischen Aufgaben werden von der unteren Bodenschutzbehörde wahrgenommen. Technische Fachbehörden für die Aufgaben nach §§ 11 und 12 sind die Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und die Forstämter.“

#### Artikel 14

##### Personelle Übergangsbestimmungen

Für die aus Anlaß der Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz und dem Gesundheitsdienstgesetz an die Landratsämter versetzten, übernommenen oder abgeordneten Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten, die im Landesdienst verbleiben, gelten § 5 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Nr. 3 LVG entsprechend.

**Artikel 15****Dienststellen außerhalb des Bezirks  
der unteren Verwaltungsbehörden**

Für die Dauer von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Dienststellen der unteren Verwaltungsbehörden außerhalb ihres Bezirks am Sitz der durch dieses Gesetz betroffenen unteren Sonderbehörden zur Erfüllung der durch diese Sonderbehörden bisher wahrgenommenen Aufgaben verbleiben.

**Artikel 16****Übergangsregelung für die Ämter  
für Wasserwirtschaft und Bodenschutz**

Für die nicht an die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben der durch dieses Gesetz aufgehobenen Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz bleibt es bis zur Neuorganisation bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Sitzen und Bezirken.

**Artikel 17****Nutzung landeseigener Grundstücke**

Das Land ist verpflichtet, den Stadt- und Landkreisen die Nutzung der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder zum Teil der Erfüllung der durch dieses Gesetz und das Gesundheitsdienstgesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, ganz oder zum Teil im bisherigen Umfang mindestens für die Dauer von fünf Jahren mietweise zu überlassen.

**Artikel 18****Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten**

(1) Das Land ist verpflichtet, die in seinem Eigentum stehenden beweglichen Sachen sowie die ihm zustehenden Nutzungsrechte an Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erfüllung der durch dieses Gesetz und das Gesundheitsdienstgesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, den betreffenden Stadt- und Landkreisen unentgeltlich zu übertragen.

(2) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Trennungsgelder und Umzugskosten.

### Artikel 19

#### Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben

Werden in den durch dieses Gesetz übertragenen Aufgabenbereichen auf Grund von Regelungen der Europäischen Gemeinschaft oder des Bundes innerhalb einer Übergangszeit von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neue Aufgaben übertragen, für deren Erfüllung das den Land- und Stadtkreisen zugewiesene Fachpersonal nicht ausreicht, gewährt das Land einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

### Artikel 20

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verordnungsermächtigungen nach Artikel 3 Nr. 2, 3 und 5 sowie die Verpflichtung zur rechtzeitigen Schaffung aller Übernahme Voraussetzungen nach Artikel 6 §§ 1 und 2 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Die Stärkung der unteren Verwaltungsebene durch Eingliederung unterer Sonderbehörden gehört zu den zentralen, in der Koalitionsvereinbarung verankerten Anliegen der Landesregierung bei der Verwaltungsreform. Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Schnelligkeit des Verwaltungshandelns sollen erhöht werden. Als Mittel bietet sich hierfür an, solche unteren Sonderbehörden, die als technische Fachbehörden eng mit den allgemeinen Verwaltungsbehörden zusammenarbeiten, in diese „einzugliedern“. Damit wird die Einheit der Verwaltung gestärkt und, wenn zugleich auch die Verwaltungsbezirke zur Deckung gebracht werden, auch die Einräumigkeit. Abgesehen von den oben genannten Auswirkungen wird damit die staatliche Verwaltung auch für die Bürger überschaubarer.

Veterinärämter, Gesundheitsämter und die „entscheidungsabhängigen“ Teile der Aufgaben der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sollen daher in die unteren Verwaltungsbehörden eingegliedert werden.

Über die Absichten, die in der Koalitionsvereinbarung fixiert sind, hinaus, soll auch der Bereich Fleischhygiene einbezogen werden, der gegenwärtig noch in der Zuständigkeit der Gemeinden und Ortspolizeibehörden erledigt wird. Dadurch sollen Zuständigkeiten bereinigt, den veränderten Strukturen der Schlachtbetriebe angepaßt und bei den unteren Verwaltungsbehörden zusammengefaßt werden. Die unteren Verwaltungsbehörden sind schon bisher für die Durchführung der Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts zuständig.

#### 2. Ausgangslage

Die Verwaltungslandschaft in Baden-Württemberg ist reich gegliedert. Neben den allgemeinen Verwaltungsbehörden der unteren Verwaltungsebene (Landratsämter, Bürgermeisterämter) bestehen im staatlichen Bereich, entsprechend der Vielzahl staatlicher Aufgaben, eine ganze Reihe unterer Sonderbehörden, zum Beispiel Finanzämter, staatliche Liegenschaftsämter, Straßenbauämter usw. Bei Verwaltungsreformvorhaben wurde wiederholt erwogen, solche unteren Sonderbehörden in die unteren Verwaltungsbehörden einzugliedern, die die unteren Verwaltungsbehörden zu beraten haben oder bei denen den unteren Verwaltungsbehörden die ordnungsrechtlichen Vollzugsaufgaben obliegen. Dieser Schritt soll nunmehr für die Veterinärämter, die Gesundheitsämter und Teile der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz getan werden.

Im einzelnen:

Die Aufgaben der Veterinärämter bei der Bekämpfung von Tierseuchen und des Tierschutzes werden von 21 Veterinärämtern mit derzeit 26 noch besetzten Außenstellen erfüllt. Insgesamt sind in diesen Dienststellen 118 Tierärzte und 56,5 weitere Mitarbeiter tätig.

Die Aufgaben im Bereich der Fleischhygiene werden bisher weitgehend von den Gemeinden (Schlachttier- und Fleischuntersuchung) und den Ortspolizeibehörden (Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch) wahrgenommen. Durch eine Konzentration von Schlachtstätten und eine Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur haben sich die Aufgaben der Schlachttier- und Fleischuntersuchung von bisher vielen auf wenige Gemeinden verlagert, neue Aufgaben, zum Beispiel im Bereich Hygieneuntersu-



chung, kamen hinzu. Die Aufgaben des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes werden schon jetzt von den unteren Verwaltungsbehörden erfüllt. Der Bereich erfordert bei den Gemeinden (außerhalb der Stadtkreise) 49 Tierärzte und zirka 100 fest angestellte Fleischkontrolleure sowie rund 490 Veterinäre und etwa 790 Hilfskräfte, die mit Teilen ihrer Arbeitskraft beschäftigt sind.

Die Aufgaben der Gesundheitsämter sollen in einem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, der dem Landtag zeitgleich mit diesem Gesetz zugeleitet werden soll, beschrieben werden.

Sie entsprechen im wesentlichen, bei einer Verlagerung von Schwerpunkten auf bevölkerungsmedizinische Aspekte, den bisherigen Aufgaben der staatlichen Gesundheitsämter. Sie werden derzeit von 36 Gesundheitsämtern mit 37 Außenstellen sowie dem Städtischen Gesundheitsamt Stuttgart erfüllt. Insgesamt sind in diesen Dienststellen 349 Ärzte und 775 weitere Mitarbeiter tätig. 69,5 zur Zeit dort noch besetzte weitere Stellen sollen bei Freiwerden wegfallen.

Die Aufgaben der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sind im wesentlichen im Wassergesetz, im Landesabfallgesetz und im Bodenschutzgesetz enthalten. Neben ordnungsrechtlichen Aufgaben (Aufsicht, Mitwirkung bei Genehmigungen und Erlaubnisverfahren, Planfeststellungen) sind dies zum Beispiel auch Aufgaben beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Gewässern. Im Verlauf der Voruntersuchungen wurde erkennbar, daß nur etwas mehr als die Hälfte des Aufgabenbestandes eine Nähe zu den Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden aufweist. In diesen Bereichen sind in den 17 Ämtern für Wasserwirtschaft und Bodenschutz mit 6 Außenstellen insgesamt 80 höhere Beamte und Angestellte verschiedener Fachrichtungen und 472 weitere Mitarbeiter tätig.

### 3. Inhalt

Das Gesetz muß gewährleisten, daß die neue Organisation am Tag des Inkrafttretens funktionsfähig ist. Hierzu sind im Entwurf im wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 3.1 Die Aufgaben sollen an die unteren Verwaltungsbehörden übergehen und zwar im Rahmen des § 16 LVG. Das bedeutet, daß nur die Stadt- und Landkreise, nicht aber die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG betroffen sind. Die Aufgaben sind bei den Landratsämtern als (staatliche) untere Verwaltungsbehörde, bei den Stadtkreisen als Pflichtaufgabe nach Weisung zu erledigen (Artikel 1 des Entwurfs).

Gleichzeitig können die staatlichen Veterinärämter, die staatlichen Gesundheitsämter und die Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz als untere Sonderbehörden aufgehoben werden (Artikel 2). Durch die Regelungen zum Fleischhygienegesetz (Artikel 10) kommt es zu keinen institutionellen Veränderungen.

Die erforderlichen Anpassungen der Fachgesetze finden sich in den Artikeln 10 bis 13.

### 3.2 Das Personal folgt der Aufgabe.

Bei der Aufgabenübertragung auf eine andere Körperschaft (Stadtkreis) erfolgt im Beamtenbereich gemäß § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes kraft Gesetz ein Dienstherrnwechsel; im Angestellten- und Arbeiterbereich bedarf es des Abschlusses eines Arbeitsvertrags mit dem neuen Arbeitgeber.

Bei der Aufgabenübertragung auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde sollen die betroffenen Mitarbeiter des Landes nicht nur der Aufgabe folgend ihren Dienst im Landratsamt versehen, sondern sie sol-

len zugleich Mitarbeiter des Landkreises werden. Davon ausgenommen sind die höheren Beamten und die vergleichbaren Angestellten einschließlich der vollbeschäftigten Gemeindetierärzte.

Für einen Wechsel zu den Landkreisen gilt der Grundsatz der einseitigen Freiwilligkeit. Dies bedeutet, daß die Landkreise verpflichtet werden, alle betroffenen Mitarbeiter zu übernehmen. Die Mitarbeiter haben dagegen die Wahl, ob sie den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber wechseln wollen. Stimmen sie dem Wechsel nicht zu, wird es dann allerdings in aller Regel zu einer Versetzung dieser Mitarbeiter ohne Dienstherrnwechsel zu den betreffenden Landratsämtern kommen müssen (Artikel 6).

Für die beim Land verbleibenden höheren Beamten und vergleichbaren Angestellten bei den Landratsämtern sollen die personalwirtschaftlichen Befugnisse den Fachressorts zustehen. Hierzu bedarf es Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes (Artikel 3), der Landkreisordnung (Artikel 4) und des Ernennungsgesetzes (Artikel 5). Weitere gesetzliche Regelungen für das Zusammenwirken zwischen den Fachressorts und den Landräten im Bereich der Personalwirtschaft sind, wie bisher bei den Beamten des höheren nicht-technischen Verwaltungsdienstes, nicht vorgesehen.

Schließlich sind Übergangsregelungen für die Personalvertretungen erforderlich (Artikel 7) sowie für die Personalverwaltung der beim Land verbleibenden Mitarbeiter, die nicht dem höheren Dienst angehören (Artikel 14).

Die Mitarbeiter betreffenden Regelungen sind im übrigen so gestaltet, daß unbeschadet der rahmen- und tarifrechtlichen Vorgaben Härten im Einzelfall möglichst vermieden werden können. Dazu gehört auch eine besondere Regelung für das Trennungsgeld, die sich an das Vorbild in der Kreisreform anlehnt. Von dem Gesetzentwurf sind zirka 2 000 Bedienstete des Landes und der Gemeinden sowie rund 1 200 Beschäftigte im Bereich der Fleischhygiene, die auf Grund unterschiedlicher Verträge an der Erfüllung der Aufgaben mitwirken, betroffen. Für viele der Betroffenen wird es beim Vollzug des Gesetzes zu einem Wechsel des Dienstortes kommen.

Nach dem Vollzug der „Eingliederung“ wird es zu einer Neubewertung der Funktionsstellen in den Landratsämtern kommen müssen. Es wird zu prüfen sein, ob die Stellenschlüssel ausreichen. Das Innenministerium ist bereit, gegebenenfalls ein Verfahren zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung einzuleiten.

- 3.3 Dieser Gesetzentwurf enthält keine Vorgaben für die Organisation der übertragenen Aufgaben. Um die reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf in Artikel 3 Nr. 5 lediglich eine Verordnungsermächtigung vor, mit deren Hilfe die Fachressorts Vorgaben für den IuK-Bereich formulieren können.

Das Verwaltungsvermögen, das für die übertragenen Aufgaben gebunden ist, ist an die Stadt- und Landkreise zu übertragen (Artikel 18). Das gilt auch für IuK-Geräte und Programme. Soweit dies zur Funktionsfähigkeit in den unteren Verwaltungsbehörden erforderlich ist, wird das Land rechtzeitig, das heißt noch vor Inkrafttreten des Gesetzes, für die Ausstattung von Arbeitsplätzen erforderliche Geräte beschaffen.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Sach- und Personalkosten der unteren Verwaltungsbehörden sind von den kommunalen Körperschaften zu tragen. Als finanzieller Ausgleich nach Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung werden rund 134 Millionen DM in den kommunalen Finanzausgleich umgeschichtet. Es handelt sich um den Betrag, den das Land bisher tatsächlich, das heißt auch unter Berücksichtigung von Auflagen zur Kürzung von Stellen für die zu übertragenden Aufgaben aufwendet.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Verteilung soll nicht nach Einwohnern, sondern nach einem besonderen Verteilungsschlüssel erfolgen, der die künftigen Aufwendungen der einzelnen Stadt- und Landkreise berücksichtigt (Artikel 9 Nr. 4).

Die Kosten für die Aufgaben der Fleischhygiene sollen durch kostendeckende Gebühren aufgebracht werden.

Im Hinblick auf Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung sind den kommunalen Körperschaften die durch das Gesetz entstehenden einmaligen Kosten in Höhe von 13 Millionen DM zu erstatten.

Sie beziffern sich wie folgt:

- Trennungsgelder und Umzugskosten mit 8,4 Millionen DM,
- IuK-Beschaffungen mit 2,5 Millionen DM,
- Umzugskosten für Büroeinrichtungen 2 Millionen DM.

Nicht berücksichtigt sind dabei die im Geschäftsbereich des Umweltministeriums anfallenden weiteren Mehrkosten auf Grund der Neuorganisation der nicht auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben der bisherigen Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz.

#### 5. Stellungnahmen der Verbände

Zu dem Entwurf wurden insbesondere die kommunalen Landesverbände, die betroffenen Gewerkschaften und Berufsverbände, Verbände der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft, des Naturschutzes sowie andere Institutionen und Verbände angehört.

Artikel 5 Nr. 2 Buchstaben e) und f) wurde erst nach Abschluß der Verbandsanhörung in den Entwurf eingefügt. Die Gewerkschaften haben noch Gelegenheit zu Stellungnahmen erhalten. Sie werden gegebenenfalls unverzüglich nach Eingang an den Landtag weitergeleitet.

Im einzelnen:

Der Gemeindegtag ist bereit, die Eingliederung unterer Sonderbehörden mitzutragen, wenn insbesondere ein vollständiger finanzieller Ausgleich gewährleistet ist. Er fordert für künftige Kostensteigerungen eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung über Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung hinaus, sowie Delegation bisher staatlich erfüllter Aufgaben weit über den bisher geplanten Umfang hinaus.

Der Städtetag lehnt die Eingliederung wegen der dadurch nach seiner Auffassung ausgelösten finanziellen Belastung der Kommunen ab. Nur wenn die Aufgaben als Pflichtaufgaben ohne staatliches Weisungsrecht an die Kommunen übertragen würden und in den ersten Jahren zwischen Land und Kommunen spitz abgerechnet würde, wäre mit seiner Zustimmung zu rechnen. (Als Alternative für die Spitz-Abrechnung hält er eine Kosten-Revisionsklausel mit der Zusage des nachträglichen Ausgleichs von Unterdeckungen für denkbar.)

Der Landkreistag begrüßt die Eingliederung. Er ist allerdings der Auffassung, daß eine Volleingliederung der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, jedoch wohl ohne die Aufgabenbereiche „Flußbau, Gewässerökologie u. a.“, besser geeignet wäre, die Reformziele zu erreichen. Er hält die vorgesehene finanzielle Abgeltung ebenfalls für unzureichend.

Soweit die Einwendungen gegen die Kostenregelung konkretisiert wurden, wird bei der Einzelbegründung zu Artikel 9 darauf eingegangen. Soweit weiteren substantiierten Änderungsvorschlägen der kommunalen Landesverbände oder anderer Verbände und Institutionen nicht gefolgt wird, ist dies bei der Einzelbegründung in Teil B jeweils dargestellt.

Die Stellungnahmen von Gewerkschaften und Berufsverbänden, Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Naturschutzes und an-

derer Institutionen und Verbände haben in den drei von der gesetzlichen Regelung umfaßten Bereichen folgenden wesentlichen Inhalt:

### 5.1 Gesundheitsämter

Der Beamtenbund und der Ärzteverband öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg stimmen der Eingliederung der Gesundheitsämter wohl zu, der Ärzteverband unter der Voraussetzung, daß das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst gleichzeitig verabschiedet werden.

Die Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr lehnt die Eingliederung der Gesundheitsämter im wesentlichen mit der Begründung ab, die Aufgabe sei verwaltungsuntypisch, Verschlechterung der Leistungen für die Bevölkerung müsse befürchtet werden.

### 5.2 Veterinärämter Fleischhygiene

Der Bundesverband praktischer Tierärzte, Landesverband Baden-Württemberg und der Landesverband der Fleischkontrolleure stimmen der vorgesehenen Regelung zu. Beamtenbund und der Landesverband der beamteten Tierärzte sind der Auffassung, daß die Vollendung des Binnenmarktes in der Europäischen Union eine Reform erforderlich macht. Sie fordern allerdings zugleich eine Personalvermehrung und Vorgaben für die Organisation der eingegliederten Veterinärämter.

Der Ärzteverband öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg begrüßt die Bündelung der Lebensmittel-Überwachungsfunktionen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände befürchtet Mehrkosten für den Steuerzahler und die Gebührenschuldner insbesondere bei den Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren und nimmt an, daß die Ziele der Verwaltungsreform durch die Eingliederung der Veterinärämter verfehlt werden. Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, der Bund der Steuerzahler und der Verband der Baden-Württembergischen Grundbesitzer lehnen die Eingliederung der staatlichen Veterinärämter ab, da für sie keine Verbesserung der Verwaltungsarbeit hinsichtlich Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Schnelligkeit erkennbar sind.

### 5.3 Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Fast alle Stellungnahmen setzen sich schwerpunktmäßig mit der Teileingliederung dieser Ämter auseinander. Der ganz überwiegende Teil der Verbände spricht sich gegen die Eingliederung aus: Beamtenbund Baden-Württemberg, Bund deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg, Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände, Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Naturschutzbund Deutschland, Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg, Landesverband der baden-württembergischen Industrie, Verband der chemischen Industrie, Bund der Steuerzahler, Verband der Baden-Württembergischen Grundbesitzer, Ingenieurkammer, Vereinigung freiberuflicher Chemiker in Baden-Württemberg, Arbeitskreis freier chemischer Untersuchungslaboratorien und Ingenieurverband Wasser- und Abfallwirtschaft.

Die vorgetragenen Argumente gegen die Teileingliederung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Aufteilung der 17 Wasserwirtschaftsämter mit 6 Außenstellen auf insgesamt 44 Stadt- und Landkreise hätten zur Folge

- den Verlust an Fachwissen und Sachkompetenz,
- die Zerschneidung naturräumlicher und natürlicher Zusammenhänge hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Boden,
- die Minderung der Qualität und der Standards der Umweltverwaltung,
- Verlust der einheitlichen Aufgabenerledigung mit der Folge von Ungleichbehandlungen,
- erhöhten Koordinationsaufwand und
- Mehrkosten in den Verfahren zum Beispiel durch Einholung von Sachverständigengutachten.

Die Ansiedlung auf der unteren Verwaltungsebene bei den allgemeinen Verwaltungsbehörden bedeute

- den Verlust der bisherigen Unabhängigkeit,
- kommunalpolitische Einflußnahme und
- Insihgeschäfte bei der Kontrolle der Aktivitäten der Stadt- und Landkreise.

Schließlich wird geltend gemacht, daß neue, zusätzliche Behörden entstünden mit der Folge

- unklarer Aufgabenverteilung,
- Verzögerung von Verfahren, weil mehr Behörden als vorher beteiligt sind,
- Bürgerferne und dem Verfehlen des Zieles „Bündelung“.

Beklagt wird auch, daß das berufliche Fortkommen in den kleineren Ämtern für die dort tätigen Techniker begrenzt würde und damit qualifizierter Nachwuchs nicht mehr gewonnen werden könne.

Hinsichtlich des finanziellen Ausgleichs wird vorgetragen, die Abgeltungsbeträge seien von vornherein zu niedrig festgesetzt, wichtige Kostenblöcke fehlten ganz und Aussagen über die Kosten der Neuorganisation des Rests der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz der beim Land verbleibt, würden vermißt.

#### 5.4 Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung vertritt demgegenüber folgende Auffassung:

Die positiven Folgen der Teileingliederung überwiegen nach Auffassung der Landesregierung eindeutig. Die Nachteile sind beherrschbar: Wer eine schlankere Verwaltung will, darf nicht zugleich die bisherige „Fertigungstiefe“ beibehalten. Delegation von Verantwortung und Übertragung von Zuständigkeiten bedeutet außerdem zum Teil auch Verzicht auf Einflußnahme und Kontrolle von oben. Ungleiche Entscheidungen müssen dann notwendigerweise in Kauf genommen werden. Die bisherigen Standards der Umweltverwaltung haben im übrigen auch entscheidend mit den eingesetzten IUK-Verfahren zu tun. Hier soll es künftig — anders als bisher — rechtliche Vorgaben das Landes geben können. Bei den Befürchtungen um den Verlust an Qualität wird meist übersehen, daß die aufnehmenden Behörden über eine ungleich höhere Verwaltungskraft als die bisherigen unteren Sonderbehörden verfügen.

Damit werden auch die Zweifel angesprochen, die unteren Verwaltungsbehörden gewährleisten die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns künftighin nur noch unzureichend. Dabei wird verkannt, daß die Sachentscheidungen schon bisher von diesen Behörden getroffen wurden. Im übrigen ist die Landesregierung überzeugt, daß die Landräte und Oberbürgermeister unzulässige Einflußnahmen abzuwehren wissen. Stadt- und

Landkreise haben im Blick auf die Größe der Verwaltungsbezirke hinreichenden Abstand von den zu entscheidenden Lebenssachverhalten. Im übrigen werden notfalls fachliche Weisungsrechte und gerichtliche Kontrolle die Belange des Umweltschutzes angemessen gewährleisten.

Den Risiken der Eingliederung stehen im übrigen beträchtliche Vorteile gegenüber: ganzheitliche, fachübergreifende Problemlösungen aus einer Hand, kurze (Entscheidungs-)Wege, Synergie im Querschnittsbereich und bei den Hilfsdiensten. Klare Zuständigkeiten sorgen für klare Verantwortlichkeiten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß keine zusätzlichen Behörden entstehen, sondern daß die Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz lediglich nicht restlos aufgeteilt werden. Soweit ihre Aufgaben in die Gewerbeaufsichtsämter oder in noch einzurichtende Organisationseinheiten für die Restaufgaben übertragen werden, verbleibt es wie bisher in den entsprechenden Verwaltungsverfahren bei der Beteiligung dieser Behörden. Es kommt jedoch in keinem Fall zu einem Mehr an Beteiligungen.

Die Landesregierung wird sich im Blick auf das von der Eingliederung betroffenen Fachpersonal bemühen, Härten möglichst zu vermeiden. Nach Eingliederung ist eine Neubewertung der Stellen des höheren Dienstes in den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden beabsichtigt. Außerdem wird zu prüfen sein, ob Veränderungen bei den Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich erforderlich werden.

#### *B. Einzelbegründung*

##### Zu Artikel 1

Die Koalitionsvereinbarung von 1992 sieht vor, zur Verringerung der Zahl der staatlichen unteren Sonderbehörden und im Interesse einer stärkeren Bündelung der Verwaltungskraft der Behörden auf der unteren Ebene, die Gesundheitsämter und die Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz in die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise einzugliedern und die Eingliederung der Veterinärämter zu untersuchen.

##### Zu Artikel 1 Abs. 1

Enge Verflechtungen zwischen den Aufgaben der Staatlichen Veterinärämter und den Aufgaben der Stadt- und Landkreise, insbesondere beim Tierschutz, der Tierseuchenbekämpfung vor Ort, im Bereich der Fleischhygiene und den vielfältigen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung lassen es angezeigt erscheinen, die Aufgaben der Staatlichen Veterinärämter auf die unteren Verwaltungsbehörden zu übertragen.

##### Zu Artikel 1 Abs. 2

Der Ministerrat hat nach eingehender Erörterung eine Teilübertragung von Aufgaben der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz auf die unteren Verwaltungsbehörden beschlossen. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus den Artikeln 11 bis 13 (vgl. Anlage 6 zu Artikel 11 bis 13).

##### Zu Artikel 1 Abs. 3

Diese Regelung genügt der gesetzlich vorgegebenen Formvorschrift.

## Zu Artikel 2

Die Aufhebung der staatlichen Veterinärämter ist Folge der Übertragung der Aufgaben.

Gesundheitsämter als staatliche untere Sonderbehörden wurden auf der Grundlage des als Landesrecht fortgeltenden Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) für die Bezirke der einzelnen Landratsämter eingerichtet. Von der durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit, bei den Stadtkreisen kommunale Gesundheitsämter einzurichten, hat nur die Landeshauptstadt Stuttgart Gebrauch gemacht. Bezirke der Staatlichen Gesundheitsämter sind einräumig mit dem Gebiet des Landkreises, für den sie, jeweils einschließlich des „umschlossenen“ Stadtkreises, zuständig sind.

In einem Gesundheitsdienstgesetz sollen Aufgaben und Organisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes neu geregelt und den heutigen Anforderungen entsprechend ausgestaltet und die Aufgaben des Gesundheitsamts den unteren Verwaltungsbehörden zugeordnet werden. Für die Stadtkreise, mit Ausnahme von Stuttgart und Mannheim, ist ein „Wahlrecht“ für die Übernahme der Aufgaben vorgesehen. Keiner der befragten Stadtkreise hat bislang erklärt, er wolle die Aufgaben des bisherigen staatlichen Gesundheitsamts für sein Gebiet übernehmen. Damit sollen die Aufgaben vom Landratsamt übernommen werden, das den Stadtkreis umschließt. Das Gesundheitsdienstgesetz soll gleichzeitig mit diesem Gesetz, aber unabhängig von diesem in Kraft treten.

Die Neuregelung für die Organisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes macht die Aufhebung der staatlichen Gesundheitsämter notwendig.

Die Übertragung von Teilaufgaben der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz auf die unteren Verwaltungsbehörden und der verbleibenden Aufgaben auf die beim Land verbleibenden Fachdienststellen macht die Aufhebung der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz notwendig.

## Zu Artikel 3 Nr. 1

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist in Satz 1 Nr. 2 das Disziplinarrecht aufgenommen.

Das den Fachministerien in Satz 3 bereits bisher eingeräumte Vorschlagsrecht ist aus redaktionellen Gründen auf Einstellungen im Arbeitnehmerbereich beschränkt; das Vorschlagsrecht betreffend den Beamtenbereich ist in das insoweit einschlägige Ernennungsgesetz übernommen (vgl. Artikel 5).

Die in den neu angefügten Sätzen 4 und 5 getroffene Regelung stellt sicher, daß den Fachministerien die Aufgaben der obersten Dienstbehörde beschränkt auf diejenigen Fachbediensteten obliegen, die sich nach der Aufgabenübertragung beim Landratsamt im Landesdienst befinden. Den Fachministerien soll dadurch eine flexible Personalsteuerung erhalten bleiben, die auch dem Interesse des betroffenen Personenkreises dient.

Ohne entsprechende Änderung unterfielen diese Fachbediensteten bei den Landratsämtern dem Geschäftsbereich des Innenministeriums. Dem Innenministerium soll für Einstellungen im Arbeitnehmerbereich ein beratender Einfluß eingeräumt werden. Eine gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung des Landrats — wie von Beamtenbund und Ärzteverband öffentlicher Gesundheitsdienst gefordert — ist im Blick auf die bewährte Zusammenarbeit mit den Landräten bei den Einstellungen im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst nicht erforderlich.

Für den Beamtenbereich erfolgt eine entsprechende Regelung im Ernennungsgesetz (vgl. Artikel 5).

## Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchst. a und b

Diese Vorschrift macht es möglich, vor allem beweglich auf Entwicklungen im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich und auf besondere Gefahrenlagen zu reagieren, um Schwerpunktämter oder Vor-Ort-Zuständigkeiten auch auf der unteren Verwaltungsebene zu bilden oder bestimmte Aufgaben (z. B. das Erheben von Stichproben für Statistiken) nur einzelnen Ämtern zuzuweisen.

Vorbild ist die Regelung für die Ämter für Verteidigungslasten im Gesetz über die Neuorganisation der Verteidigungslastenverwaltung vom 12. Januar 1959 (GBl. S. 1).

## Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchst. c

Die Landratsämter sind als untere Verwaltungsbehörden nicht kommunale, sondern Staatsbehörden (§ 1 Abs. 3 der Landkreisordnung), so daß ihre Amtshandlungen in den Anwendungsbereich des Landesgebührengesetzes fallen. Auch für Gemeinden im Range eines Stadtkreises sowie für Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften, die nach § 13 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen, ist die Anwendung des Landesgebührengesetzes gerechtfertigt. Aus diesem Grund, aber auch um den Erlaß besonderer kommunaler Gebührenordnungen auszuschließen und damit die Gebührenerhebung zu vereinheitlichen, wurde § 13 Abs. 3 des LVG geschaffen. Danach gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes allerdings nur zum Teil (Verpflichtung zur Leistung von Gebühren, Umfang und Höhe der Gebühren). Soweit das Landesgebührengesetz nicht gilt, greift daneben das Kommunalabgabengesetz ein. Dieses Nebeneinander führt zu unzuträglichen Ergebnissen. Dies soll durch die neue Fassung des § 13 Abs. 3 LVG vermieden werden. Der umfassende Begriff „Erhebung“ bringt zum Ausdruck, daß gebührenrechtliche Entscheidungen künftig ausschließlich aufgrund des Landesgebührengesetzes zu treffen und abzuwickeln sind. Vergleichbare Vorschriften, wie beispielsweise § 48 Abs. 4 Satz 2 der Landesbauordnung oder § 129 Abs. 4 der Gemeindeordnung, sollen entsprechend geändert werden.

## Zu Artikel 3 Nr. 3

§ 16 LVG wurde im Zuge der Überlegungen für eine Funktionalreform durchgreifend überprüft.

Der Negativkatalog soll neu gefaßt werden:

- Nr. 1 und 2 bleiben unverändert.
- In Nr. 3 wird die Tierkörperbeseitigung gestrichen und in Nr. 13 aufgenommen.
- Nr. 4 bis 7 bleiben unverändert.
- In Nr. 8 wird das Marktrecht gestrichen. Auch Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden können die Aufgaben nach der Gewerbeordnung hinsichtlich der Spezial- und Jahrmärkte wahrnehmen.
- Nr. 9 bis 12 bleiben unverändert.
- In Nr. 13 wird die Tierzucht gestrichen und das Recht der Tierkörperbeseitigung und der Tierschutz aufgenommen. Künftig sollen die gesamten Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise gebündelt werden. Hierzu wird der Vollzug des Tierschutzgesetzes von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte



und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden ausgenommen.

- Nr. 15 wird gestrichen. Sie ist im Blick auf die internationalen Vereinbarungen zur Vogeljagd auf dem Untersee und dem Rhein entbehrlich.
- Nr. 16 wird Nr. 15.
- Nr. 17 wird Nr. 16.
- Nr. 18 wird Nr. 17.
- Nr. 19 wird Nr. 18.
- Nr. 20 wird Nr. 19.
- Es wird eine neue Nr. 20 angefügt.

Nachdem bei den staatlichen Gesundheitsämtern und den Stadt- und Landkreisen bisher Einräumigkeit gegeben war, liegt es nahe, an dieser Struktur auch bei der „Eingliederung“ der Gesundheitsämter in die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise festzuhalten. Nur so kann vermieden werden, daß die Größe von Gesundheitsämtern unter eine kritische Grenze absinkt und daß unerwünschte Zerlegungsfolgen eintreten.

- Es wird eine neue Nr. 21 angefügt.

Künftig sollen die gesamten Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise gebündelt werden. Hierzu wird durch die Änderung des § 16 LVG der Vollzug des Fleischhygienerechts und des Geflügelfleischhygienerechts von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden ausgenommen.

Der Vollzug des Lebensmittelrechts wird wegen des engen Zusammenhangs mit dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht ebenfalls bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise konzentriert.

Zum Vollzug des Lebensmittelrechts gehört auch die Weinüberwachung.

Im Negativkatalog des § 16 gibt es eine ganze Reihe von Einzelzuständigkeiten, die ohne weiteres auf alle Großen Kreisstädte oder auf alle Gemeinden übertragen werden können. Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen soll die Landesregierung in die Lage versetzen, Anregungen aus der Reformdiskussion aufzunehmen und auch künftig auf veränderte Rahmenbedingungen zu antworten. Andererseits soll das Landesverwaltungsgesetz nicht mit einer Vielzahl von Einzelregelungen belastet werden.

Der Forderung des Gemeindetags, die Aufgabenverteilung zwischen den Landratsämtern einerseits und den großen Kreisstädten und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG andererseits völlig neu zu ordnen, vermag die Landesregierung nicht zu folgen. Es gibt nirgendwo in Deutschland kleinere große Kreisstädte als in Baden-Württemberg. Delegation in größerem Umfang würde sogar den Erfolg der Eingliederung gefährden, weil dadurch technische Fachbehörde, das heißt eingegliederte untere Sonderbehörde im Landratsamt, und untere Verwaltungsbehörde wieder getrennt würden. Auch die Einwände des Landkreistags, die dem Anliegen des Gemeindetags konträr sind, gegen die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Delegation von Einzelaufgaben aus dem Katalog des § 16 LVG, vermögen nicht zu überzeugen. Die Landesregierung hat im Zuge des Reformprojekts „Zuordnung weiterer Aufgaben zu den Kommunen“ überwiegend mit Zustimmung aller kommunalen Landesverbände eine ganze Reihe von Delegationen einzelner Aufgaben beschlossen, die im Gesetz selbst geregelt dieses völlig mit Einzelheiten überfrachten würde. Eine Gefährdung der Ziele der Eingliederung vermag die Landesregierung bei Delegation von Einzelzuständigkeiten nicht zu erkennen.

## Zu Artikel 3 Nr. 4

In Ergänzung zu Nummer 1 sollen die höheren Fachbediensteten (entsprechende Beamte und Angestellte des Landes) der Dienstaufsicht der Fachministerien unterstellt sein.

Der Einwand des Landkreistags, Dienstaufsicht werde von übergeordneten über nachgeordnete Behörden geführt, ist in dieser allgemeinen Form unzutreffend. Die Dienstaufsicht umfaßt auch die Personalverwaltung und die disziplinarrechtlichen Befugnisse. Die Fachressorts legen im übrigen großen Wert darauf, als oberste Dienstaufsichtsbehörde die Dienstaufsicht über ihr Fachpersonal bei den unteren Verwaltungsbehörden wie bisher zu behalten. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums wird hierdurch nicht berührt.

## Zu Artikel 3 Nr. 5

Dieser Gesetzentwurf enthält keine Vorgaben für die organisatorische Einbindung der neuen Aufgaben in die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter und keine Festlegungen personalwirtschaftlicher Art, zum Beispiel für die Übertragung von Funktionen. Oberbürgermeister und Landräte sollen freie Hand für wirtschaftliche und wirksame organisatorische Lösungen haben.

Bei der Ablauforganisation und bei IuK-technischen Hilfsmitteln gibt es allerdings Zwänge rechtlicher, technischer und finanzieller Art, die es erforderlich machen, im Grenzbereich zwischen fachlichem Weisungsrecht und kommunaler Selbstverwaltung eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, die wirtschaftliche und wirksame Lösungen gewährleisten soll.

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung ist mehrfach gestuft.

## Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 25 a Abs. 1)

Durch Recht der Europäischen Gemeinschaft oder des Bundes auferlegte Pflichten zur Datenerfassung und -weiterleitung sollen bis zur unteren Ebene „weitergereicht“ werden, wo die Daten entstehen oder jedenfalls sachnah erfaßt werden können.

Innenministerium, als Organisations- und Kommunalministerium und Finanzministerium, im Blick auf den kommunalen Finanzausgleich, sind bei Erlaß solcher Verordnungen zu beteiligen.

Die angesprochenen Maßnahmen „Erfassen“, „Formatieren“ und „Weiterleiten“ enthalten eine Stufenfolge. Es soll jeweils nur die von höherrangigem Recht vorgesehene Maßnahme auferlegt werden.

Solche rechtlichen Verpflichtungen bestehen bis heute nicht. Bund und Länder haben allerdings im Vorgriff auf die Transformation EG-rechtlicher Vorgaben bereits gemeinsame Verfahren eingerichtet bzw. planen dies. Beispielfhaft werden ANIMO, zur Erfassung veterinärrechtlicher und tierzüchterischer Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen, und SHIFT, eine Datenbank über Einfuhrbedingungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen, im Bereich der Veterinärverwaltung genannt. Wenn die Bundesländer diese Verfahren künftig nicht entsprechend technisch unterstützen, ist beim Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen mit schweren, auch volkswirtschaftlich spürbaren Nachteilen zu rechnen.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 25 a Abs. 2)

Nach Absatz 2 sind darüber hinaus Vorgaben für Dokumenten- und Datenaustausch, gemeinsame Nutzung von Daten und Programmen sowie Maßnahmen zur Standardisierung von Geräten zulässig. Auch diese Aufzählung enthält eine Stufenfolge.

Die Ermächtigung enthält — alternativ — drei Voraussetzungen unter denen eine solche Verordnung zulässig ist.

Im einzelnen:

- Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der unteren Verwaltungsbehörden befindet sich im Ordnungsrecht. Gefahrenabwehr muß gegebenenfalls unter Einsatz der modernsten technischen Mittel gewährleistet werden.
- Wirksamkeit, Schnelligkeit und „Richtigkeit“ von Verwaltungsentscheidungen hängen zunehmend vom Einsatz moderner Techniken ab. Deshalb muß das Land in der Lage sein, auch über Verwaltungsebenen hinweg einheitliche Verfahren vorzuschreiben, wie dies im Bereich der klassischen Organisation seit langem üblich ist. Viele Verwaltungsvorschriften enthalten Vorgaben über die Ablauforganisation auf allen Verwaltungsebenen. Häufig wird sogar Einfluß genommen auf Einzeltätigkeiten von Sachbearbeitern der unteren Ebene, zum Beispiel durch die Vorgabe von Vordrucken. Im Bereich der IuK-Technik können allerdings durch entsprechende Vorgaben Kosten und Erschwernisse im Ablauf in den Behörden eintreten, so daß es einer Verordnungsermächtigung bedarf, bei deren Gebrauch die positiven Folgen und entstehende Lasten gegeneinander abgewogen werden.
- Bei der letzten, alternativen Voraussetzung ist jeweils eine Gesamtrechnung erforderlich, bei der Ausgaben und Ersparnisse zu saldieren sind.

Derartige Verordnungen dürften gegenwärtig vor allem in der Umweltverwaltung erforderlich sein. Nach Übertragung der Aufgaben kommt es darauf an, die mit hohem Aufwand vom Land entwickelten IuK-Verfahren weiterzuführen. Andernfalls würden nicht nur „Investitionsruinen“ entstehen, sondern es wäre auch zu befürchten, daß der Standard der Umweltverwaltung nicht gehalten werden könnte. Aber auch beim Gesundheitsschutz und bei Daten, die für eine landesweite Gesundheitsberichterstattung erforderlich sind, kommen solche Verordnungen in Betracht.

Die Landesregierung war gerade im Blick auf mögliche Kostenfolgen durch Rechtsverordnungen nach § 25 a LVG der Auffassung, daß jeweils Innenministerium und Finanzministerium zu beteiligen sind. Außerdem finden vor Erlass von Rechtsverordnungen jeweils Verbandsanhörungen statt.

Es geht im übrigen zunächst vorrangig darum, daß mit außerordentlich hohem Aufwand vom Land entwickelte einheitliche Verfahren im Umweltbereich weiterhin auf allen Verwaltungsebenen genutzt werden. Ohne die im Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung, dies auch rechtlich verbindlich vorzugeben, wäre dies auf Dauer nicht gewährleistet. Die mit solchen Verordnungen verbundenen Eingriffe in die Organisationshoheit der Oberbürgermeister und Landräte muß daher, entgegen der Auffassung des Landkreistags und des Städtetags, hingenommen werden.

Die vom Beamtenbund und vom Landesverband der beamteten Tierärzte geforderten Vorgaben, Fachverband und Vollzug in einem Dezernat oder allenfalls in einem dem Landrat zugeordneten Sonderamt zusammenzufassen, sind nach Auffassung der Landesregierung überflüssig und unter Umständen hinderlich, optimale Synergieeffekte zu erzielen. Dies gilt auch für das Anliegen des Beamtenbundes und des Wasserwirtschaftsverbandes, über solche Vorgaben die „Einheitlichkeit“ der Verwaltung im Bereich der Wasserwirtschaft zu erhalten.

## Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 25 a Abs. 3)

Die Verordnungsermächtigungen der Absätze 1 und 2 beschränken sich auf Verfahren der Datenverarbeitung. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Datenverarbeitung zulässig ist, kann hierdurch nicht abweichend von Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes oder spezieller Datenschutzvorschriften geregelt werden.

## Zu Artikel 4 Nr. 1

Die Gestellungspflicht des Landes wird auf die den Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten, die auch künftig Angestellte des Landes bleiben sollen — wie beispielsweise Ärzte und Diplomingenieure —, erstreckt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine solche gesetzliche Bestimmung ist in Artikel 6, § 3 Abs. 4 für nicht vollbeschäftigte Tierärzte im Angestelltenverhältnis zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Fleischhygiene-gesetz vorgesehen.

Dem Land steht es im übrigen frei, wie es seiner Gestellungspflicht nachkommt.

Eine klarere Regelung der Gestellungspflicht, die der Landkreistag fordert, ist nicht möglich. Wenn die Landkreise jetzt schon Angestellte, die Beamten des höheren Dienstes vergleichbar sind, beschäftigen, muß die Abgrenzung des für den Bedarf der unteren Verwaltungsbehörde künftig „erforderlichen“ Personals wie bisher schon bei den Beamten des höheren Dienstes in den Staatshaushaltsplänen des Landes erfolgen. Das Land kann aus personalwirtschaftlichen Gründen auch nicht darauf verzichten, im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde künftig Angestellte zu beschäftigen.

Die Regelung steht im übrigen einer Verwendung von Beamten und Angestellten unterhalb des höheren Dienstes bei den Landratsämtern, die einem Dienstherrnwechsel nicht zugestimmt haben bzw. zum Landkreis kein neues Arbeitsverhältnis eingegangen sind und deshalb im Landesdienst verbleiben, nicht entgegen.

## Zu Artikel 4 Nr. 2

Nach § 52 Abs. 2 LKrO hat der Landkreis für die sächlichen Bedürfnisse des Landratsamts als unterer Verwaltungsbehörde aufzukommen, die für eine ordnungsmäßig geführte Verwaltung erforderlich sind. Mittelbare Sachkosten sind solche Aufwendungen, die dem Landratsamt als unterer Verwaltungsbehörde in seinem Handeln nach außen entstehen. Im Finanzausgleich sind bei den Zuweisungen nach § 11 FAG die unmittelbaren Sachkosten und die mittelbaren Sachkosten enthalten, die pauschal abgegolten werden. In die Pauschalregelung können jedoch nicht Kosten einbezogen werden, die für den einzelnen Landkreis unverhältnismäßig hoch sein können (vgl. Drucksache 7/6270 S. 21 f.).

Vergleichbar den in den bisherigen Nummern 1 bis 4 genannten Kosten können die Kosten für die Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tierseuchengesetz und von sonstigen übertragbaren Tierseuchen nicht in die Pauschalregelung des § 11 FAG einbezogen werden. Es handelt sich hierbei um die bei Kap. 0826 Tit.Gr. 71 und 74 veranschlagten Haushaltsmittel. Tierseuchen treten zeitlich und örtlich höchst unterschiedlich auf, so daß sich der mittelbare Sachaufwand für die Bekämpfungsmaßnahmen einer Pauschalierungsregelung entzieht. Die neue Nummer 4 sieht als weiteren Ausnahmefall vor, daß im Rahmen der Durchführung der Tierseuchenbekämpfung und -prophylaxe die Kosten für Entschädigungsleistungen, Maßnahmen zur Seuchenprophylaxe, Werkvertragsvergütungen für den Einsatz von für Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung und -prophylaxe beauftragten praktizierenden Tierärzten, sowie Impfstoffe, Schutzkleidung, tierärztliches Instrumentarium usw. den Landkreisen erstattet werden.

## Zu Artikel 5 Nr. 1

Durch die Regelung in § 2 Satz 3 sollen den Fachministerien die Zuständigkeiten nach Nummern 1 bis 3 für diejenigen Fachbeamten, die sich nach der Aufgabenübertragung beim Landratsamt im Landesdienst befinden, obliegen.

Die Sätze 2 und 4 korrespondieren für den Beamtenbereich mit Artikel 3 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 5 des Landesverwaltungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 1).

## Zu Artikel 5 Nr. 2 a) und b)

Im Zuge der Funktionalreform soll den Oberfinanzdirektionen die Zuständigkeit für die Versetzung von Beamten des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 übertragen werden. Die Gleichmäßigkeit der Personalmaßnahmen bleibt gewahrt, da in den betroffenen Bereichen alle Dienstposten einheitlich mit Besoldungsgruppe A 14 bewertet sind. Mit der Versetzung eines Beamten des höheren Dienstes auf einen solchen Dienstposten ist somit keine Vorentscheidung über eine künftige Beförderung verbunden.

## Zu Artikel 5 Nr. 2 d)

Bisher war dem Innenministerium die Ernennung von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 12 bei der Bereitschaftspolizeidirektion und dem Landeskriminalamt, bei der Wasserschutzpolizeidirektion, der Landes-Polizeischule, dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Fachhochschule für Polizei die Ernennung des gesamten gehobenen Dienstes vorbehalten. Das Ernennungsrecht soll ebenfalls im Zuge der Funktionalreform delegiert werden.

## Zu Artikel 5 Nr. 2 e)

Die für die Durchführung der Verwaltungsreform im Kultusressort eingerichtete Kommission hat empfohlen, das Recht zur Ernennung von Studienräten und Oberstudienräten vom Ministerium auf die Oberschulämter zu delegieren. Diese Maßnahme wird zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen. Die Vorgänge werden bisher schon von den Oberschulämtern vorbereitet. Es erscheint deshalb auch sachgerecht, sie von den Oberschulämtern entscheiden zu lassen.

## Zu Artikel 5 Nr. 2 f)

Nach § 2 des Gesetzes ist das Ministerium Ländlicher Raum für die Ernennung der Beamten im Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst zuständig. Die Einstellung der Forstreferendare erfolgt dagegen bei den Forstdirektionen. Das Zulassungsverfahren steht unter erheblichem Zeitdruck und verursacht hohen Verwaltungsaufwand.

Im Zuge der Funktionalreform soll daher die Zuständigkeit für die Ernennung der Forstreferendare auf die Forstdirektionen delegiert werden. Dies entspricht dem Verfahren bei den Rechts- und Studienreferendaren. Die Regierungskommission „Verwaltungsreform“ hat die Änderung gebilligt.

## Zu Artikel 6 § 1

In Absatz 1 sind die Besonderheiten bei der Versetzung von Beamten zum Landkreis geregelt.

Ausgenommen von der Regelung sind zunächst die Beamten des höheren Dienstes, die im Landesdienst verbleiben sollen. Dies sind zum einen die von der Aufgabenübertragung betroffenen Landesbeamten. Sie können, der Aufgabe folgend, ohne ihre Zustimmung gemäß § 36 Abs. 1 Landesbeamtengesetz nur durch Einzelverfügung (§§ 59, 18 Beamtenrechtsrahmengesetz) als Beamte des Landes an das Landratsamt versetzt werden. Zum andern handelt es sich um Tierärzte im Beamtenverhältnis, die nach § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz von den Gemeinden in den Landesdienst zu übernehmen sind.

Weiterhin ausgenommen sind die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdiensdt aller Laufbahngruppen, da sie ihre Ausbildung im Landesdienst beenden sollen.

Die sonstigen Landesbeamten der von der Aufgabenübertragung an die Landratsämter betroffenen Behörden sollen nicht nur der Aufgabe folgend gemäß § 36 Abs. 1 Landesbeamtengesetz an das Landratsamt versetzt werden, sondern sie sollen — entsprechend der Kommunalisierung der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes im Jahre 1990 — zugleich Beamte des Landkreises werden. Die zur Durchführung des Fleischhygienegesetzes eingesetzten Fleischkontrolleure im Beamtenverhältnis sind zunächst von den Gemeinden nach § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz in den Landesdienst zu übernehmen. Auch sie sollen Beamte des Landkreises werden.

Wegen des damit verbundenen Dienstherrnwechsels bedarf die Versetzung an den Landkreis nach § 36 Abs. 2 Landesbeamtengesetz jedoch der Zustimmung der Beamten. Die Versetzung nach § 36 Abs. 1 — bei Fehlen der Zustimmung — oder Abs. 2 Landesbeamtengesetz hat durch Einzelverfügung zu erfolgen (§§ 59, 18 Beamtenrechtsrahmengesetz).

Die Landkreise werden in Absatz 1 Satz 1 unter Abweichung von § 36 Abs. 2 Landesbeamtengesetz entsprechend dem Prinzip der einseitigen Freiwilligkeit zur Übernahme derjenigen Beamten verpflichtet, die dem Dienstherrnwechsel zugestimmt haben, um Härten für die Beamten gering zu halten und die Landkreise daran zu hindern, eine Auswahl unter den Beamten zu treffen. Die Befugnisse des abgebenden Dienstherrn Land werden dadurch nicht berührt.

Absatz 1 Sätze 2 bis 4 normieren in Anlehnung an § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz das Aufteilungsverfahren bei einem Aufgabenzerfall auf mehrere Behörden nach der Aufgabenübertragung (mehrere neue oder bisherige und neue Behörden).

Absatz 2 enthält bei einer Aufgabenübertragung auf das Land (Artikel 10) oder auf Stadtkreise (Artikel 1 und Gesundheitsdienstgesetz) lediglich eine Zuständigkeitsregelung, wonach die in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben der Körperschaft Land den jeweiligen Fachministerien zugewiesen werden. Die sonstigen Rechtsfolgen, insbesondere die zustimmungsunabhängige Übernahmepflicht der Beamten aller Laufbahngruppen, sind in den §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz unmittelbar und umfassend geregelt. In der Sache handelt es sich — auch wenn die Aufgaben einer unteren Sonderbehörde vollständig auf einen Stadtkreis oder, wenn die Aufgaben nach dem Fleischhygienegesetz vollständig von Gemeinden auf das Land übergehen — nur um einen teilweisen Übergang der Gesamtaufgaben der abgebenden Körperschaft (Land oder Gemeinde) auf die aufnehmende Körperschaft Stadtkreis oder Land. Somit ist in allen Fällen der Anwendungsbereich des § 128 Abs. 4 letzte Alternative, 3 und 2 Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz gegeben.

Nach § 128 Abs. 2 Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz haben die beteiligten Körperschaften — auf seiten des Landes die Fachministerien — über die anteilige Übernahme der Beamten spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs im Einvernehmen miteinander zu be-

stimmen, von welcher Körperschaft die einzelnen Beamten zu übernehmen sind.

Der „Besitzstand“ der unmittelbar betroffenen Beamten ist in den Fällen berührt, in denen sie in den unteren Verwaltungsbehörden eine andere Funktion übertragen erhalten. Funktionsstellen in Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, wie sie bisher in Kapitel 0923 und 1005 des Staatshaushaltsplans ausgebracht sind, werden in den Haushalten mit k.u.-Vermerken zu versehen sein, weil die bisherigen Stelleninhaber nicht mehr Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sein können.

Die vorgesehenen Verfahrensregeln schließen nicht aus, daß es mehrere Interessenten für ein und dieselbe Stelle geben kann. Sofern einvernehmliche Lösungen nicht erreichbar sind, muß letztlich das zuständige Fachministerium unter Abwägung aller Interessen den Konflikt lösen.

Ungeklärt ist bislang die künftige Bewertung der Stellen des höheren Dienstes bei den Landratsämtern. Die vom Beamtenbund insoweit geforderte Klärung kann erst erfolgen, wenn die Planungen für die Personalausstattung und die Organisation in allen drei eingegliederten Bereichen hinreichend konkretisiert sind.

Absatz 3 soll die erforderlichen Vorbereitungen sicherstellen, insbesondere, daß entsprechende Stellen in den Haushaltsplänen ausgebracht werden.

#### Zu Artikel 6 § 2

Durch die Vorschrift wird eine dem Beamtenbereich entsprechende Regelung für den Arbeitnehmerbereich unter Beachtung der insoweit unterschiedlichen Rechtsnormen getroffen.

Da kein automatischer Übergang der Arbeitsverhältnisse vom bisherigen Arbeitgeber Land auf die neuen Arbeitgeber Landkreis bzw. Stadtkreis stattfindet und die Versetzung zu einem anderen Arbeitgeber nicht zulässig ist, kann der Übergang zum neuen Arbeitgeber Stadt- oder Landkreis nur durch Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses erfolgen. Sofern im Einzelfall die Neubegründung durch den Arbeitnehmer abgelehnt wird, kann eine Personalgestellung vorgenommen werden.

Absatz 1 regelt den Grundsatz der Übernahmeverpflichtung des neuen Arbeitgebers mit Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers, die allgemein oder im Einzelfall erteilt werden kann. Für das Aufteilungsverfahren sowie die Verpflichtung der Stadt- und Landkreise, die für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, gilt die Regelung für Beamte sinngemäß.

Durch die Überleitungsvorschrift wird der Status der Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis zu dem neuen Arbeitgeber eingehen, geregelt (Angestellte in Absatz 2, Arbeiter in Absatz 3).

In Absatz 2 Nr. 1 wird entsprechend der Regelung für die Beamten bestimmt, daß der Übergang auf den neuen Arbeitgeber mindestens auf der Grundlage der bisherigen Eingruppierung zu erfolgen hat.

Absatz 2 Nr. 2 ist weitgehend deklaratorischer Natur, weil die tariflichen Bestimmungen der Manteltarifverträge für den Fall des nahtlosen Anschlusses eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst an ein anderes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst ohnehin die Berücksichtigung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten vorsehen, vgl. zum Beispiel § 19 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 27 Abs. 3 BAT in der Fassung für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (Satz 1, Satz 2 Halbsatz 1); Fälle, in denen bei gleicher Tätigkeit beim Land und beim Stadt- oder Landkreis unterschiedliche tarifliche Tätigkeitsmerkmale maßgebend sind, fallen unter die Rechtsstandsregelung der Nummer 3.

Für die Grundvergütung ist wegen der etwaigen Vorweggewährung von Lebensaltersstufen durch den bisherigen Arbeitgeber Land eine Sonderregelung erforderlich (Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2). Insbesondere im Hinblick auf Sondervorschriften in den Tarifverträgen über die Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Urlaubsgeldes ist für Saisonangestellte eine weitere Anrechnungsbestimmung vorzusehen.

Da die Übernahme der vom Aufgabenübergang betroffenen Arbeitnehmer im Interesse beider Arbeitgeber liegt, sieht Absatz 2 Nr. 3 eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe bzw. die Gewährung von Zulagen ohne Änderung des Aufgabenbereiches über die Regelungen in den Rationalisierungsschutztarifverträgen für den öffentlichen Dienst hinaus vor, daß entsprechende Ansprüche und Expektanzen gewahrt werden, wenn wegen der Dauer des Bezugs der Zulagen oder der Ausübung entsprechender Tätigkeiten hierfür ein schutzwürdiges Interesse besteht. Ein solches schutzwürdiges Interesse ist gegeben, wenn Zulagen (mit Ausnahme der Zulagen nach § 6 Abs. 2 Buchst. c des Rationalisierungsschutztarifvertrages für Angestellte) am Tage vor der Übernahme seit mindestens zwei Jahre ununterbrochen bezogen worden sind bzw. Tätigkeiten in diesem Zeitpunkt seit mindestens einem Drittel der Zeitdauer ausgeübt worden sind, die für den Aufstieg oder die Gewährung einer zeitabhängigen Zulage Voraussetzung ist. Bei Zulagen nach § 6 Abs. 2 Buchst. c des Rationalisierungsschutztarifvertrages für Angestellte wird bestimmt, daß die Vergütungssicherung Anwendung findet, die nach dem Tarifvertrag maßgebend wäre, wenn der Arbeitsplatz beim bisherigen Arbeitgeber gesichert würde. Dabei wird klargestellt, daß bei der Prüfung, ob eine Minderung der Vergütung eintritt, gegebenenfalls von der Vergütung auszugehen ist, die der Angestellte auf Grund der Rechtsstandwahrung nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 tatsächlich erhält.

§ 2 enthält nach Auffassung der Landesregierung weder unlässige Eingriffe in die Tarif- oder Privatautonomie noch in den Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung, wie dies vom Landkreistag, vom kommunalen Arbeitgeberverband, aber auch vom Städtetag vorgetragen wurde. Das Land möchte einzelarbeitsvertragliche Pflichten, die es im Blick auf die eigene Tarifbindung eingegangen ist, im Einzelfall an Kommunen weitergeben. Diese werden zwar durch Gesetz verpflichtet, müssen aber lediglich in einer ganz geringen Zahl von Fällen, Verträge abschließen, die aus der Sicht der Kommunen übertarifliche Leistungen enthalten. Dies ist zur Sicherung des Rechtsstandes für die gesamte Dauer des ungestört und unverändert fortdauernden Arbeitsverhältnisses geboten. Diese Rechtsstandwahrung im Einzelfall ist politisch gewollte Folge der völlig unveränderten Übertragung von Aufgaben staatlicher Behörden auf Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung. Insoweit ist der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung auch „erforderlich“.

Die Befürchtung des Bundes der Steuerzahler, es könnte anläßlich der Eingliederung zu Höhergruppierungen kommen, ist vor diesem Hintergrund unbegründet.

Da die Rechtsstandsregelung der Nummer 3 tatsächlich nur in wenigen Ausnahmefällen zum Zuge kommen wird (im Regelfall ist die Vergütung nach den für den kommunalen Arbeitgeber maßgebenden Tarifverträgen günstiger), gebieten es die Grundsätze der Verwaltungsökonomie und die Interessen des neuen Arbeitgebers, daß eine Vergleichsberechnung nur auf Antrag des Angestellten durchgeführt wird. Die Berechnung der Vergütung nach der Rechtsstandsregelung ist für den kommunalen Arbeitgeber mit zusätzlichem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden; das Land wird deshalb insoweit ausdrücklich zur Amtshilfe verpflichtet.

Für Arbeiter ist die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften sichergestellt (Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2).



## Zu Artikel 6 § 3 Abs. 1

Für die im Angestelltenverhältnis vollbeschäftigten Tierärzte der kreisangehörigen Gemeinden, die keine Stück- oder Stundenvergütung erhalten, sieht Absatz 1 eine Übernahme durch das Land nach BAT vor. Darüber hinaus fordert der Landkreistag die Übernahme auch der nicht vollbeschäftigten Tierärzte im Angestelltenverhältnis durch das Land; der Beamtenbund wünscht auch die Übernahme der nach Stück- und Stundenvergütung beschäftigten Tierärzte, wenn die Höhe der Vergütung einer Vollbeschäftigung entspricht.

Das Finanzministerium sieht keine Möglichkeiten, die hierfür erforderlichen Stellen beim Land zu schaffen. Daher können diese Forderungen nicht berücksichtigt werden.

## Zu Artikel 6 § 3 Abs. 2

Für folgende Gruppen von Beschäftigten ist eine Übernahme durch die Landkreise vorgesehen:

- a) die bei den kreisangehörigen Gemeinden beschäftigten Fleischkontrolleure, Trichinenuntersucher und die sonstigen zur Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beschäftigten Hilfskräfte (z. B. Stempler, Laborarbeiter),
- b) die beim Land beschäftigten Geflügelfleischkontrolleure,
- c) die bei den kreisangehörigen Gemeinden nicht vollbeschäftigten Tierärzte nach
  - dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vom 1. April 1969 und
  - dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 und vergleichbare Beschäftigte sowie
- d) bei den kreisangehörigen Gemeinden beschäftigte Tierärzte, die eine anteilige BAT-Vergütung erhalten und vergleichbar Beschäftigte.

Die bei den kreisangehörigen Gemeinden nicht vollbeschäftigten angestellten Tierärzte die keine Stück- oder Stundenvergütung erhalten, können aus tarifrechtlichen Gründen nur im Rahmen der Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen und den Tarifverträgen über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe Beschäftigten übernommen werden.

## Zu Artikel 6 § 3 Abs. 3

Grundsätzlich sollen die Beschäftigten nach Maßgabe von Artikel 6 § 2 statusgleich übernommen werden. Soweit von den Gemeinden Beschäftigte mit anteiliger BAT-Vergütung vom Landkreis zu übernehmen sind, ist dies aus tarifrechtlichen Gründen nur im Rahmen einer Anstellung nach den obengenannten Tarifverträgen möglich.

## Zu Artikel 6 § 3 Abs. 4

Satz 1 stellt deklaratorisch klar, daß die nicht vollbeschäftigten Tierärzte im Angestelltenverhältnis, die von den Landkreisen zu übernehmen sind, als kommunale Bedienstete selbstverständlich nicht von den Aufgaben des jeweiligen Fachministeriums als oberste Dienstbehörde und Dienstaufsichtsbehörde erfaßt sind.

Satz 2 nimmt diese Bediensteten aus der Gestellungspflicht des Landes für Beamte des höheren bautechnischen Dienstes und des höheren Dienstes besonderer Fachrichtungen oder vergleichbare Angestellte bei den Landratsämtern aus (vgl. Artikel 4).

## Zu Artikel 7

Die Aufhebung von Dienststellen kann für die betroffenen Bediensteten erhebliche persönliche Folgen haben, zum Beispiel hinsichtlich Ort und Artikel ihrer weiteren Beschäftigung. Im Interesse der Bediensteten sollen deshalb die mit ihren Verhältnissen am besten vertrauten Personalvertretungen der aufgehobenen Behörden und Behördenteile in einer Übergangszeit bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 1997 bestehen bleiben.

Nachdem die Aufgaben der Staatlichen Gesundheitsämter und der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zum Teil auf Landratsämter und auf Stadtkreise übertragen werden, wird für diese Dienststellen bestimmt, daß bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen ein Übergangspersonalrat aus den zu den Landratsämtern und zu den Stadtkreisen übergewechselten Mitgliedern des Personalrats der jeweils aufgehobenen Staatlichen Gesundheitsämter und der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu bilden ist.

Für die Fälle, in denen kein Mitglied des Personalrats der aufgehobenen Dienststelle zum Landratsamt oder Stadtkreis übergewechselt ist, wird bestimmt, daß die von der Aufhebung betroffenen Bediensteten einen Übergangspersonalrat wählen, der die Aufgaben der Personalvertretung bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen wahrnimmt.

Die Verbände vertreten zum Teil abweichende Meinungen. Die Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr fördert einen gemeinsamen Übergangspersonalrat jeweils für die drei verschiedenen Bereiche. Er soll aus drei, höchstens fünf Mitgliedern bestehen. Die Landesregierung ist demgegenüber der Auffassung, daß in der Übergangsphase die ortsnahe Vertretung der einzelnen Dienststellen eine wirksamere Interessenswahrung gewährleistet.

Im übrigen wird der Personalrat der „abgebenden“ Dienststelle bei der „Auswahl“ der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beteiligen sein. Solange bei der aufnehmenden Dienststelle kein Übergangspersonalrat besteht, ist der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen. Beim Vollzug der Eingliederung ist darauf zu achten, daß kein personalvertretungsloser Raum entsteht. Damit dürften die vom Beamtenbund aufgeworfenen Fragen beantwortet sein.

Der Landkreistag möchte bei Teileingliederungen den Übergangspersonalrat in den Personalrat der Landratsämter aufnehmen. Die Folge könnte eine nichtberechtigte Einflußnahme der „Übergangspersonalräte“ auf die Personalratsarbeit sein. Hinzu käme in Landratsämtern, die aufgrund von § 14 Abs. 2 LPVG bisher einem anderen Landratsamt zugeteilt sind, unter Umständen die Notwendigkeit einen besonderen Personalrat der Landesbeamten wählen zu müssen. Dem Vorschlag wurde deshalb nicht entsprochen.

## Zu Artikel 8

Zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, daß während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (Umzugswilligkeit, Wohnungsmangel).

Die vom Beamtenbund geforderte Verbesserung der Trennungsgeldregelung ist nach Auffassung der Landesregierung mit der Haushaltslage nicht vereinbar.

## Zu Artikel 9

Die den Stadt- und Landkreisen durch die ganze oder teilweise Übertragung der Aufgaben der Gesundheitsämter, der Veterinärämter und der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz auf die allgemeinen Verwaltungsbehörden (Landratsämter oder Bürgermeisterämter der Stadtkreise) entstehenden laufenden Kosten werden durch pauschale Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ausgeglichen. Grundlage der Abgeltung sind die derzeitigen Aufwendungen des Landes für die einzugliedernden Behörden.

Der Kostenermittlung und Verteilung liegen folgende Annahmen zugrunde (im einzelnen wird auf die Berechnungen in den Anlagen 1 bis 5 verwiesen).

Die Personalausgaben der Stadt- und Landkreise wurden auf der Grundlage der von den Fachressorts festgelegten künftigen Personalausstattung der Ämter ermittelt. Dabei liegen bei den Gesundheitsämtern und den Ämtern für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Durchschnittsbeträge je Laufbahngruppe zugrunde. Über einen längeren Zeitraum führt dies zu sachgerechteren Ergebnissen als eine personenscharfe Berechnung der Personalausgaben nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen. Im Bereich der Veterinärämter wurden die Personalaufwendungen des Landes für die Hilfskräfte entsprechend der regionalen Verteilung der Hilfskräfte aufgeteilt. Bei den Stadtkreisen wurden jeweils die Personalausgaben für das Personal des höheren Dienstes zusätzlich berücksichtigt. Die für die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erforderlichen Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte bei den Landkreisen werden nach § 52 LKrO vom Land gestellt; ein finanzieller Ausgleich ist insoweit nicht erforderlich.

Die Kostenermittlung berücksichtigt

- die Beihilfeaufwendungen nach Durchschnittssätzen;
- einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 32 v. H. für die Beamtenversorgung;
- einen pauschalen Zuschlag für zusätzliche Kosten im Bereich der allgemeinen Verwaltung in Höhe von 10 v. H. der Personalausgaben.

Der Sachaufwand des Landes wurde nach der Zahl der Personalstellen auf die einzelnen Kreise verteilt.

Die Kosten für Miete und Bewirtschaftungskosten wurden mit den derzeitigen Aufwendungen des Landes angesetzt, bei landeseigenen Gebäuden ist ein fiktiver Mietwert berücksichtigt. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgte dort, wo eine andere Zuordnung nicht möglich war, nach der Zahl der Personalstellen.

Die Aufgaben der Fleischhygiene werden von den Gemeinden und den Ortschaftspolizeibehörden auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen. Die bisher bei den kreisangehörigen Gemeinden beschäftigten vollbeschäftigten Tierärzte werden entsprechend der Regelung in § 52 Abs. 1 Satz 1 LKrO vom Land übernommen und im Landkreisbereich für die Wahrnehmung der Aufgaben

der Fleischhygiene eingesetzt. Die Kreise finanzieren diese Aufgaben und damit auch den Personalaufwand für die Tierärzte durch Gebühren. Da die Gebühren nach der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG den Kreisen überlassen werden, verbleiben ihnen Einnahmen, während die Personalkosten für die Tierärzte vom Land getragen werden. Der insoweit notwendige finanzielle Ausgleich erfolgt durch eine Verminderung des Abgeltungsbetrags des Landes.

Der Landkreistag hält die finanzielle Abgeltung für unzureichend.

Die Landesregierung ist bereit, entsprechend dem Vorschlag des Landkreistags den Versorgungszuschlag von 30 auf 32 % zu erhöhen.

Darüber hinaus wird der pauschale Zuschlag für zusätzliche Kosten im Bereich der allgemeinen Verwaltung (Gemeinkostenzuschlag) von 5 auf 10 % erhöht. Außerdem wurde darauf verzichtet, bei der Bemessung des Ausgleichsbetrags die globalen Minderausgaben zu berücksichtigen.

Auch die Mehreinnahmen der Landkreise aus der Überlassung der Veterinärgebühren werden nicht über eine Kürzung der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise, sondern durch eine Verminderung des Abgeltungsbetrags des Landes ausgeglichen.

Im übrigen hält die Landesregierung die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgleichsregelung aus folgenden Gründen für ausreichend und sachgerecht:

– Stellenkürzungen

Die bei der Ausgleichsregelung berücksichtigten Stelleneinsparungen sind nicht nur vorübergehende Maßnahmen. Es ist daher sachgerecht, diese Einsparungen bei der Ausgleichsbemessung zu berücksichtigen.

– Gemeinkostenzuschlag

Mit dem Gesetzentwurf werden keine neuen Behörden geschaffen. Die unteren Sonderbehörden werden ganz oder teilweise in bestehende Organisationseinheiten eingegliedert. Dies bringt Synergieeffekte insbesondere im Rahmen der allgemeinen Verwaltung, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag nicht rechtfertigen.

– Ausgleich der Sachkosten

Dem Ausgleich werden die Sachkosten zugrunde gelegt, die derzeit von den bestehenden Organisationseinheiten benötigt werden. Unterschiede zwischen den einzelnen Ämtern haben die Ursache darin, daß die Ämter in unterschiedlichem Umfang Gebühren einnehmen.

– Beihilfe für Angestellte und Arbeiter

Beihilfezahlungen an Angestellte und Arbeiter sind von untergeordneter Bedeutung. Sie sind gleichwohl berücksichtigt, indem sie in die durchschnittlichen Beihilfeaufwendungen für Beamte einbezogen worden sind.

– Berücksichtigung der Mietkosten

Mit dem Ansatz der Mietkosten nach den derzeitigen Aufwendungen bzw. dem fiktiven Mietwert bei landeseigenen Gebäuden wird ein sachgerechter Ausgleich erreicht. Eine Pauschalierung mit Durchschnittswerten würde den regionalen Unterschieden nicht hinreichend Rechnung tragen.

– Entschädigungslose Übertragung landeseigener Gebäude

Da der finanzielle Ausgleich für die räumliche Unterbringung der Mitarbeiter der bisherigen unteren Sonderbehörden über eine Erstattung der Mietkosten erfolgt, kommt eine unentgeltliche Eigentumsübertragung bei landeseigenen Gebäuden nicht in Betracht.

– Festschreibung der Abgeltungsbeträge für 1995 und 1996

Der Gesetzentwurf sieht eine Dynamisierung des Abgeltungsbetrags entsprechend der Entwicklung der Bemessungsgrundlage für die Finanzausgleichsumlage vor. Bei dieser Regelung ist nicht auszuschließen, daß in Ausnahmefällen – wie dies voraussichtlich 1996 der Fall sein wird – der Ausgleichsbetrag stagnieren oder sogar rückläufig sein kann. Längerfristig wird sich aber ein Zuwachs ergeben, der bisher im Schnitt zwischen 4 und 5 % lag. Da die Regelung über einen längeren Zeitraum zu einem sachgerechten Ausgleich führt, wird für das Jahr 1996 von einer Sonderregelung abgesehen.

– Aktualisierung der Personalzuteilung

Die der Ausgleichsregelung zugrunde liegende Personalzuteilung berücksichtigt die von den einzelnen Kreisen künftig wahrzunehmenden Aufgaben.

Zu Artikel 9 Nr. 1

Der finanzielle Ausgleich zwischen Land und Kommunen erfolgt durch eine Erhöhung des kommunalen Anteils an der Finanzausgleichsumlage und ist damit auch dynamisiert. Mit der Änderung wird das Aufteilungsverhältnis der Finanzausgleichsumlage neu geregelt. Zur Berechnung der Anteilsverhältnisse wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Zu Artikel 9 Nr. 2

Die pauschalen Zuweisungen sollen künftig aus der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen werden. Dadurch wird eine Neuverteilung der Finanzausgleichsmassen A und B erforderlich (vgl. Berechnung in Anlage 1).

Zu Artikel 9 Nr. 3

Mit dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die pauschalen Zuweisungen zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch die Eingliederung der unteren Sonderbehörden der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen werden können.

Zu Artikel 9 Nr. 4

Die den Stadt- und Landkreisen durch die Übertragung von Aufgaben der unteren Sonderbehörden auf die unteren Verwaltungsbehörden entstehenden laufenden Mehraufwendungen werden durch pauschale Zuweisungen ausgeglichen. Der Gesamtbetrag der Zuweisungen bemißt sich nach den gegenwärtigen Aufwendungen des Landes für diese Aufgaben. Die Aufteilung des Ausgleichsbetrags erfolgt entsprechend den für die einzelnen Stadt- und Landkreise ermittelten Aufwendungen (vgl. § 11 Abs. 4 FAG). Von einer Einbeziehung dieser Aufwendungen in die Ausgleichsregelung des § 11 Abs. 1 FAG wird zunächst abgesehen, weil eine Verteilung nach der Einwohnerzahl bei einzelnen Kreisen zu Unter- und Überdeckungen in einer Größenordnung von bis zu einer Million DM führen würde. Zu einem späteren Zeitpunkt soll überprüft werden, ob die Zuweisungen nach Absatz 4 in die Zuweisungen nach Absatz 1 integriert werden können.

Zum Ausgleich von Kostensteigerungen wird der Abgeltungsbetrag dynamisiert. Der Dynamisierung wird die Entwicklung der Bemessungsgrundlage für

die Finanzausgleichsumlage zugrunde gelegt. Damit wird erreicht, daß sich der Ausgleichsbetrag nach Absatz 4 in gleichem Umfang verändert, wie der Betrag, der zum Ausgleich der Aufgaben in die Finanzausgleichsmasse umgeschichtet wurde.

#### Zu Artikel 9 Nr. 5

Die Stadt Stuttgart hat derzeit als einzige Gemeinde ein städtisches Gesundheitsamt. Sie erhält nach § 22 FAG pauschale Zuweisungen, die im Jahr 1994 11,6 Millionen DM bzw. 19 DM je Einwohner betragen. Durch die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Landratsämter und in Bürgermeisterämter der Stadtkreise ist die bisherige Sonderregelung für die Stadt Stuttgart entbehrlich. Für das Gesundheitsamt der Stadt Stuttgart wird auf der Basis der für das Gesundheitsamt Mannheim ermittelten Aufwendungen ein Betrag von 16 DM je Einwohner in der pauschalen Ausgleichsregelung des § 11 Abs. 4 berücksichtigt. In diesem Betrag ist ein Zuschlag für die Sonderbelastung durch das Medizinaluntersuchungsamt in Höhe von 2 DM je Einwohner enthalten. Die Leistungen des Landes für das Gesundheitsamt der Stadt Stuttgart werden in die pauschale Ausgleichsregelung des § 11 Abs. 4 integriert.

#### Zu Artikel 9 Nrn. 6 und 7

Mit diesen Bestimmungen werden die Voraussetzungen für die Festsetzung und Leistung der pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 geschaffen. Die Zuweisungen werden vierteljährlich zusammen mit den anderen Finanzausgleichsleistungen ausbezahlt.

#### Zu Artikel 9 Nr. 8

Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs unterstellt, daß alle Bediensteten in den Dienst der Landkreise bzw. Bürgermeister der Stadtkreise wechseln. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Bedienstete nicht bereit sind, den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zu wechseln. Für diese Fälle ist zugunsten des Landes eine Kostenerstattung vorgesehen, die der im Jahr 1989 bei der Kommunalisierung der Landesbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes bei den Landratsämtern als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden getroffenen Regelung entspricht.

Der Gesetzentwurf sieht nur eine Ausgleichsregelung für Beamte vor. Für Angestellte und Arbeiter müssen entsprechende Ausgleichsregelungen in die Dienstleistungsüberlassungsverträge aufgenommen werden. Damit wird dem Vorschlag des Städtetags Rechnung getragen.

#### Zu Artikel 10 § 1 Abs. 1

Die in Nummer 1 dem Ministerium Ländlicher Raum vorbehaltenen Zuständigkeiten betreffen die Zulassung von Grenzkontrollstellen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 FIHG) und das vorübergehende Verbot bzw. die vorübergehende Beschränkung der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Schlachttieren oder von Fleisch im Einzelfall (§ 22 c Abs. 2). Wegen der über die Bundesrepublik hinausgehenden Bedeutung dieser Maßnahmen muß die Zuständigkeit dem Ministerium Ländlicher Raum vorbehalten bleiben.

Die in Nummer 2 vorgesehene Zuständigkeit des Regierungspräsidiums für die Zulassung von Betrieben (§ 5 Nr. 2 FIHG) lag bisher beim Ministerium Ländlicher Raum. Das Gleiche gilt für die Zulassung von Betrieben für die

Ausfuhr (§ 21 Abs. 1 Satz 1 FIHG). Da derartige Zulassungen zwischenzeitlich häufiger zu erteilen sind, ist es angebracht, die Aufgabe dem Regierungspräsidium zu übertragen.

Durch die in Nummer 3 vorgesehene Übertragung von Aufgaben auf die untere Verwaltungsbehörde und die gleichzeitige Änderung des § 16 LVG (Artikel 3 Nr. 3) wird der Vollzug des Fleischhygienerechts, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie des Tierschutzes von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. Damit werden künftig die gesamten Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelkontrolle bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreis gebündelt.

Bei den für die untere Verwaltungsbehörde vorgesehenen Aufgaben handelt es sich insbesondere um die Aufgaben nach § 22 a FIHG. Sie sind bisher von der Gemeinde als Pflichtaufgabe (Durchführung der amtlichen Untersuchungen) bzw. freiwillige Aufgabe (Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten) und der Ortpolizeibehörde (Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch) wahrgenommen worden. Diese Aufgaben bilden die Schwerpunkte bei der Durchführung des Fleischhygienegesetzes.

Die übrigen für die untere Verwaltungsbehörde vorgesehenen Zuständigkeiten betreffen die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung (§ 1 Abs. 3 Satz 3 FIHG), die Befreiung von der Schlachtieruntersuchung bei Hauschlachtungen (§ 3 FIHG), Maßnahmen im Erzeugerbetrieb (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 FIHG), die Zulassung von Ausnahmen von der Schlachtung in Isolierschlachtbetrieben oder Isolierschlachträumen, die Aufsicht über nicht zum Genuß für Menschen bestimmtes Fleisch (§ 20 FIHG) und die Auskunftspflicht für Statistiken (§ 27 Abs. 3 FIHG).

#### Zu Artikel 10 § 1 Abs. 2

Für den Erlass von Verwaltungsakten im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch ist eine ausdrückliche Ermächtigung erforderlich.

#### Zu Artikel 10 § 2

Es ist erforderlich, daß die Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes, die die Voraussetzungen der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juli 1977 (BGBl. I S. 1200) erfüllen, nicht nur nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 AGLMBG als mit der Überwachung beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 LMBG tätig werden, sondern auch als Fleischkontrolleure bei der Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch. Für diese Aufgaben können gemäß § 7 Abs. 3 der Fleischkontrolleur-Verordnung vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1227) Lebensmittelkontrolleure als Fleischkontrolleure eingesetzt werden. Eine entsprechende Regelung ist bereits durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum und des Innenministeriums über die Mitwirkung des Polizeivollzugsdienstes (Wirtschaftskontrolldienst — WKD —) bei der Durchführung des Fleischhygienegesetzes vom 5. Oktober 1992 (GABl. S. 1244) getroffen worden.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Fleischkontrolleure unterliegen die Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes nach § 22 a FIHG der Weisung der zuständigen Behörde nach § 1 und der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes. Den amtlichen Tierarzt hat sie bei ihren Kontrollen jedoch nicht im Sinne einer

ständigen Anwesenheit zu beaufsichtigen. Ein selbständiges Arbeiten ist in dem Rahmen zulässig, wie er sich aus der fachlichen Qualifikation der Fleischkontrolleure ergibt.

Durch Satz 2 wird klargestellt, daß die Landespolizeidirektionen neben Beamten auch besonders polizeilich ermächtigte Angestellte einsetzen können. Die zum Einsatz kommenden Beamten und Angestellten müssen jedoch jeweils die fachlichen Anforderungen für Fleischkontrolleure erfüllen.

Die Sätze 3 und 4 sind inhaltsgleich mit § 20 Abs. 5 AGLMBG. Die Regelungen in Satz 4 sind erforderlich, da die Beamten und besonders ermächtigten Angestellten des Polizeivollzugsdienstes nicht Angehörige der unteren Verwaltungsbehörde sind.

Durch Satz 5 wird klargestellt, daß die Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes nicht nur nach dem Fleischhygienerecht, sondern auch nach dem Polizeirecht, der Strafprozeßordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten tätig werden.

Der Landesverband der beamteten Tierärzte schlägt vor, die Mitwirkung des Wirtschaftskontrolldienstes im Rahmen der Fleischhygieneüberwachung nicht im AGFlHG, sondern nur in einer darauf beruhenden Durchführungsverordnung zu regeln, um eventuelle Änderungen aufgrund rechtlicher Vorgaben künftig einfacher umsetzen zu können.

Die gesetzliche Regelung der Mitwirkung des Wirtschaftskontrolldienstes durch das AGFlHG entspricht der Regelung im Bereich der Lebensmittelüberwachung durch das AGLMBG.

#### Zu Artikel 10 § 3

Die entbehrlich werdenden Rechtsvorschriften können entfallen, widersprechende werden außer Kraft gesetzt.

#### Zu Artikel 11

Die vom Landkreistag geforderte Volleingliederung der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sollte wohl den Flußbau nicht umfassen. Damit würden ein großer Teil der „Zerlegungsfolgen“ ebenfalls eintreten. Es wäre daher auch nicht sinnvoll, die Feinabgrenzung nachzubessern, zumal dies auch zur Veränderung der personellen Aufteilung führen müßte.

#### Zu Artikel 11 Nr. 1

Die Anzeigepflicht im Rahmen des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird konzentriert. Die Anzeige bei einem Austreten von wassergefährdenden Stoffen soll künftig ausschließlich bei den unteren Wasserbehörden erstattet werden. Der unteren Wasserbehörde obliegt dann die Prüfung, ob der Anzeige im Rahmen der Wahrnehmung fachtechnischer Aufgaben nachgegangen wird oder ob die zuständige technische Fachbehörde (z. B. das Gewerbeaufsichtsamt) informiert und eingeschaltet werden muß.

#### Zu Artikel 11 Nr. 2

Nachdem die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit kommunalem Abwasser vollständig von den Ämtern für Wasserwirtschaft und Bodenschutz auf die unteren Wasserbehörden übertragen werden, wird für die Genehmigungsfreiheit öffentlicher Ortskanalisationen künftig vorausgesetzt, daß diese im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden.



## Zu Artikel 11 Nr. 3 bis 6

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Auflösung der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz.

## Zu Artikel 11 Nr. 7

Bauüberwachung und Bauabnahme obliegen den unteren Wasserbehörden, soweit sie selbst fachtechnische Aufgaben wahrnehmen, insbesondere also bei kommunalem Abwasser. Es ist beabsichtigt, im Zuge der bevorstehenden Novelle zum Wassergesetz die Aufgaben der Bauüberwachung und Bauabnahme weitestgehend auf Sachverständige zu übertragen.

## Zu Artikel 11 Nr. 8

Die Vorschrift stellt die Grundlage für die Verteilung fachtechnischer Aufgaben zwischen technischen Fachbehörden und unteren Verwaltungsbehörden dar. Zu technischen Fachbehörden werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sowie die neuen Organisationseinheiten für das Wasserwesen bestimmt. Darüber hinaus nehmen die unteren Wasserbehörden fachtechnische Aufgaben wahr. Die Aufgabenverteilung zwischen unteren Wasserbehörden und technischen Fachbehörden erfolgt durch Verwaltungsvorschrift, in der die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden aufgezählt werden (s. Anlage 6). Weiter regelt die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung (vgl. Artikel 3 Nr. 5). Für einen effektiven wasserwirtschaftlichen Vollzug im Lande ist es erforderlich, daß sowohl EDV-Geräte als auch Programme zwischen den unteren Verwaltungsbehörden und den übrigen Landesbehörden verbunden werden können.

## Zu Artikel 11 Nr. 9

Nachdem die unteren Wasserbehörden künftig in weitem Umfang selbst fachtechnische Aufgaben wahrnehmen, ist es nicht mehr erforderlich, beglaubigte Auszüge der Wasserbücher auch bei den technischen Fachbehörden niederzulegen. Die unteren Wasserbehörden sind jedoch gehalten, Auszüge der Wasserbücher an die fachlich berührten technischen Fachbehörden zu übermitteln.

## Zu Artikel 12

Die Änderungen des Landesabfallgesetzes schaffen die rechtlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der fachtechnischen Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft und der Altlasten durch die unteren Abfallrechts- bzw. Wasserbehörden und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

## Zu Artikel 12 Nr. 1 bis 3 und 5

Im Rahmen der jeweiligen Aufgaben tritt die technische Fachbehörde an die Stelle des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz. Technische Fachbehörden sind nach § 28 Abs. 8 Satz 1 die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

## Zu Artikel 12 Nr. 4

Der neue § 15 Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 6 Nr. 2. Die bisherige Nr. 1, die die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz durch das Gewerbeaufsichtsamt vorsah, entfällt, da das Gewerbeaufsichtsamt künftig originär zuständig ist.

## Zu Artikel 12 Nr. 6 bis 8

Die Änderungen sind erforderlich, weil die bisherigen Aufgaben der aufzulösenden Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz auf dem Gebiet der Altlasten in vollem Umfang auf die unteren Wasserbehörden übergehen sollen. Im übrigen gilt hinsichtlich des neuen § 28 Abs. 5 Satz 2 die Begründung zu Artikel 11 Nr. 8 entsprechend.

## Zu Artikel 12 Nr. 9

§ 28 Abs. 8 Satz 1 legt fest, daß technische Fachbehörden auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft künftig die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind. Ein Teil der fachtechnischen Aufgaben soll auf die unteren Abfallrechtsbehörden übergehen. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch Verwaltungsvorschrift (s. Anlage 6). Im übrigen gilt hinsichtlich des neuen § 28 Abs. 8 Satz 3 die Begründung zu Artikel 11 Nr. 8 entsprechend.

## Zu Artikel 13

Die Änderungen des Bodenschutzgesetzes schaffen die rechtlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der fachtechnischen Aufgaben auf dem Gebiet des Bodenschutzes durch die unteren Bodenschutzbehörden.

## Zu Artikel 13 Nr. 1

Bislang konnten Bodenbelastungen auch der technischen Fachbehörde mitgeteilt werden. Dies betraf fast ausschließlich die Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz. Mit der Übertragung der Aufgaben der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz auf die unteren Verwaltungsbehörden kann auch diese Aufgabe vollständig auf die Bodenschutzbehörden übergehen.

## Zu Artikel 13 Nr. 2

Für die Mitteilung von Angaben nach Absatz 1 Satz 3 waren nach der bisherigen Regelung die technischen Fachbehörden zuständig. Diese Aufgabe wurde in erster Linie von den Ämtern für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wahrgenommen. Durch die Übertragung der Aufgaben ist die Vorschrift entsprechend anzupassen. Die Mitteilungspflicht der technischen Fachbehörden (§ 20 Abs. 4 Satz 2) wird beibehalten.

## Zu Artikel 13 Nr. 3

Die Wahrnehmung der fachtechnischen Aufgaben der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wird auf die unteren Bodenschutzbehörden übertragen (s. Anlage 6). Die Landwirtschafts- und Forstämter bleiben für ihren Zuständigkeitsbereich technische Fachbehörden. Die Landwirtschaftsämter wurden zwischenzeitlich in „Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur“ umbenannt. Der Gesetzeswortlaut ist insoweit anzupassen. Die Beteiligungsregelungen in Satz 4 und 5 können nach Aufhebung der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz entfallen. Für die Verordnungsermächtigung gilt die Begründung zu Artikel 11 Nr. 8 entsprechend.

## Zu Artikel 14

Die Übergangsbestimmung stellt sicher, daß für denjenigen Personenkreis (Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte des Landes), der einem Dienstherrnwechsel zum Landkreis nicht zugestimmt hat bzw. zum Landkreis kein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, trotz des Wechsels an das Landratsamt oberste Dienstbehörde und nächsthöhere Dienstaufsichtsbehörde das jeweilige Fachministerium bleibt. Da für diese Beamtengruppen die Zuständigkeiten nach dem Ernennungsgesetz (§ 3) ohnehin bei den Regierungspräsidien liegen, bedurfte es insoweit keiner gesonderten Regelung.

Gleiches gilt für die Beamten, die im Zuge der Neuordnung der Aufgaben auf dem Gebiet der Fleischhygiene zum Land gekommen sind und einer Versetzung zum Landkreis nicht zugestimmt haben.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei den staatlichen Gesundheitsämtern auf Stellen geführt werden, die künftig wegfallen, werden bis zu ihrem Ausscheiden in der Regel auf ihrer bisherigen Stelle geführt. Es wird zwischen den Beteiligten klarzustellen sein, um welche Stellen und Personen es sich konkret handelt. Mit diesen Hinweisen wird einem Anliegen des Beamtenbundes und des Ärzteverbandes öffentlicher Gesundheitsdienst Rechnung getragen.

## Zu Artikel 15

Den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen soll eine hinreichende Übergangsfrist für die Integration der neuen Behördenteile zur Verfügung stehen. Dabei sollen mehrfache Umzüge möglichst vermieden werden. Da bei den Veterinärämtern und bei den Ämtern für Wasserwirtschaft und Bodenschutz die Bezirke zum Teil deutlich größer sind als die Stadt- und Landkreise, muß übergangsweise zugelassen werden, daß Dienststellen im Gebiet eines anderen Stadt- oder Landkreises liegen.

Der Dienort der Mitarbeiter bleibt auch bei Versetzung oder Übernahme zum neuen Dienstherrn dann zunächst unverändert.

Die Entscheidung, ob und wie lange von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht wird, liegt ausschließlich in der Organisationshoheit der aufnehmenden Körperschaft.

## Zu Artikel 16

Die von der Eingliederung ausgenommenen Aufgabenteile der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sind nach den Vorgaben des Ministerrats im Rahmen einer organisatorischen Neuordnung auf staatliche Fachdienststellen zu übertragen. Diese Reorganisation kann nur mit erheblichem Verwaltungs-, Kosten- und Zeitaufwand durchgeführt werden und macht daher eine Übergangsregelung zwingend erforderlich.

## Zu Artikel 17

Die Vorschrift soll den Stadt- und Landkreisen für eine Übergangsfrist von fünf Jahren die Nutzung landeseigener Dienstgebäude sichern. Das Anmietungsrecht der Stadt- und Landkreise soll sich auf die Gebäudeflächen erstrecken, die bisher für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben genutzt wurden. Da die räumliche Unterbringung der Mitarbeiter der bisherigen unteren Sonderbehörden im Finanzausgleich abgegolten wird, kommt eine unentgeltliche Nutzung nicht in Betracht. Die Höhe der Miete wird in der Übergangszeit in der Regel dem Betrag entsprechen, der in die Berechnung der finanziellen Abgeltung eingeflossen ist. Das Land ist bereit, die Mietverträge auch über das Ende der gesetzlichen Bindungsfrist hinaus fortzusetzen, wenn nicht außergewöhnliche Umstände entgegenstehen.

Der Landkreistag fordert eine zehnjährige Übergangsregelung für die Nutzung landeseigener Gebäude. Die Landesregierung hält eine Übergangsregelung von fünf Jahren für ausreichend.

Für die Dienststellen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in angemieteten Gebäuden untergebracht sind, kommt eine gesetzliche Übertragung der bestehenden Mietverträge vom Land auf die Stadt- und Landkreise nicht in Betracht. Sofern bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ein neuer Mietvertrag zwischen dem Eigentümer des Gebäudes und dem dann nutzenden Stadt- oder Landkreis noch nicht zustande gekommen ist, sind Miete und Nebenkosten im Innenverhältnis vom Stadt- oder Landkreis zu tragen.

## Zu Artikel 18 Abs. 1

Soweit die derzeit bei den Veterinärämtern und Ämtern für Wasserwirtschaft und Bodenschutz vorhandenen Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung einschließlich der erforderlichen Programme nicht ausreichen, um alle Stadt- und Landkreise gleichmäßig nach dem bisherigen Standard auszustatten, wird die noch erforderliche Ausstattung vom Land beschafft und den Kreisen unentgeltlich übertragen.

Der Landkreistag verlangt einen laufenden Ausgleich für die IuK-Beschaffungen. Die Landesregierung hält einen besonderen Ausgleich nicht für erforderlich, weil beim Ausgleich der laufenden Kosten auch Abschreibungen berücksichtigt sind (vgl. Anlage 4 Tabelle 2).

## Zu Artikel 18 Abs. 2

Bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehende Aufwendungen für Trennungsgelder und Umzugskosten nach dem Umzugkostengesetz und nach Artikel 8 dieses Gesetzes sollen den Stadt- und Landkreisen vom Land erstattet werden. Erstattungsfähig sind auch die notwendigen Umzugskosten für die auf die Stadt- und Landkreise nach Absatz 1 zu übertragenden beweglichen Sachen. Die Kosten werden auf Antrag vom jeweils zuständigen Fachressort erstattet.

## Zu Artikel 19

Diese Übergangsregelung entspricht einer Zusage der Landesregierung (Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Mai 1993 Nr. 1-0144.5, Drucksache 11/1680).

Die vom Gemeindetag geforderte Streichung des Halbsatzes „... für deren Erfüllung das den Stadt- und Landkreisen zugewiesene Fachpersonal nicht ausreicht.“ ist nicht geeignet, den Streit darüber zu vermeiden, wann die Grenze für den finanziellen Ausgleich erreicht ist.

Zu Artikel 20 Abs. 1

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens müssen die personal- und haushaltswirtschaftlichen Vorbereitungen getroffen werden.

Zu Artikel 20 Abs. 2

Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen oder Vorbereitungshandlungen auf den Zeitpunkt der Neuorganisation zum Gegenstand haben, sollen möglichst frühzeitig in Kraft treten.

## Anlage 1

## I. Auswirkungen auf die Verteilung der Finanzausgleichsumlage

	Finanzausgleichsumlage				
	insgesamt	Landesanteil		kommunaler Anteil	
	Mio DM	Mio DM	in v.H.	Mio DM	in v.H.
1. Geltendes Recht	3.700,0	556,5	15,04%	3.143,5	84,96%
2. Erhöhung des kommunalen Anteils an der Finanzausgleichsumlage zum Ausgleich der höheren Vorwegentnahmen für Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 11 Abs. 4 (Ausgleich der laufenden Kosten der Eingliederung der unteren Sonderbehörden)		-134,2		134,2	
3. Finanzausgleichsumlage Stand Gesetzentwurf	3.700,0	422,3	11,41%	3.277,8	88,59%

## II. Veränderungen der Finanzausgleichsmassen A und B 1995

	Finanzausgleichsmasse insgesamt	FAG-Masse A		FAG-Masse B	
	Mio DM	Mio DM	in v.H.	Mio DM	in v.H.
1. geltendes Recht	9.502,5	7.354,0	77,39%	2.148,5	22,61%
2. Erhöhung der Finanzausgleichsmasse A zum Ausgleich der Mehraufwendungen der Stadt- und Landkreise durch die Eingliederung der unteren Sonderbehörden	134,2	134,2			
3. Massenaufteilung Stand Gesetzentwurf	9.636,7	7.488,2	77,70%	2.148,5	22,30%

## Anlage 2

**Zusammenstellung der Kosten der Eingliederung  
der Gesundheitsämter, Wasserwirtschaftsämter und  
Veterinärämter in die Landratsämter/  
Bürgermeisterämter der Stadtkreise**

Kreise	Nettoausgaben für						Gebühren- Einnahmen Gemeinde- tierärzte	Summe	
	Gesund- heitsämter		Veterinär- ämter		Wasserwirt- schaftsämter				
	Mio DM	DM/E 1)	Mio DM	DM/E	Mio DM	DM/E		Mio DM	Mio DM
Böblingen	2,3	7	0,2	0	1,3	4		3,8	11
Esslingen	3,5	7	0,2	0	1,7	4	0,2	5,2	11
Göppingen	2,0	8	0,1	1	0,9	4	0,4	2,6	10
Ludwigsburg	3,2	7	0,2	0	1,6	3	0,3	4,7	10
Rems-Murr-Kreis	2,6	7	0,1	0	1,6	4	0,3	4,0	10
Heilbronn	2,9	7	0,2	1	1,4	5		4,5	16
Hohenlohekreis	0,9	10	0,1	1	0,5	5		1,5	16
Schwäbisch Hall	1,3	8	0,2	1	1,2	7	0,6	2,0	12
Main-Tauber-Kreis	1,0	7	0,2	1	0,9	7	0,2	1,9	14
Heidenheim	0,9	7	0,1	1	0,8	6	0,1	1,7	13
Ostalbkreis	2,1	7	0,2	1	1,5	5	0,2	3,7	12
Karlsruhe	4,4	6	0,1	0	2,0	5		6,5	17
Rastatt	1,9	7	0,1	0	1,0	5		3,0	14
Neckar-Odenwald-Kr.	1,0	7	0,2	1	0,9	7	0,2	1,9	14
Rhein-Neckar-Kreis	4,6	7	0,2	0	1,9	4		6,6	13
Calw	0,9	6	0,1	1	0,8	5		1,9	12
Enzkreis	2,1	7	0,1	1	0,9	5		3,1	17
Freudenstadt	0,8	7	0,1	1	0,7	6		1,6	14
Breisgau-Hochschw.	3,2	8	0,2	1	1,5	7		4,9	22
Emmendingen	1,0	7	0,1	1	0,9	6	0,2	1,8	13
Ortenaukreis	2,8	7	0,2	0	2,9	8	0,4	5,4	14
Röttweil	1,1	8	0,1	1	1,0	7		2,2	16
Schwarzwald-Baar-Kr.	1,5	7	0,1	1	1,3	6	0,2	2,8	13
Tuttlingen	1,0	8	0,1	1	1,0	8	0,1	1,9	15
Konstanz	1,8	7	0,2	1	1,0	4	0,3	2,7	11
Lörrach	1,6	8	0,2	1	1,3	6	0,1	3,0	14
Waldshut	1,1	7	0,1	1	1,2	7	0,1	2,4	15
Reutlingen	1,8	7	0,2	1	1,3	5		3,4	13
Tübingen	1,7	8	0,2	1	0,7	4	0,2	2,3	12
Zollernalbkreis	1,3	7	0,1	1	0,9	5	0,3	2,0	11
Alb-Donau-Kreis	2,3	8	0,2	1	1,1	7		3,6	21
Biberach	1,1	7	0,1	1	0,9	5	0,1	2,0	12
Bodenseekreis	1,3	7	0,1	1	1,1	6		2,6	14
Ravensburg	2,1	8	0,3	1	2,0	8	0,2	4,1	16
Sigmaringen	1,0	8	0,2	1	1,1	8	0,2	2,0	16
Stuttgart	10,1	17	0,2	0	1,8	3		12,1	20
Heilbronn			0,2	2	0,6	5		0,8	7
Baden-Baden			0,3	5	0,3	6		0,5	10
Karlsruhe			0,2	1	1,5	5		1,7	6
Heidelberg			0,3	2	0,6	4		0,8	6
Mannheim	4,7	15	0,3	1	1,3	4		6,4	20
Pforzheim			0,2	2	0,4	4		0,6	5
Freiburg			0,2	1	0,8	4		1,0	5
Ulm			0,3	2	0,6	5		0,8	7
Summe Stadtkreise	14,9	16	2,0	1	7,9	4		24,8	13
Summe Landkreise	66,3	7	5,3	1	43,0	5	5,3	109,4	13
Summe Stadt/Landkr.	81,2	8	7,4	1	50,9	5	5,3	134,2	13

1) Bei Zuständigkeit für Stadt- und Landkreis wurden der Umrechnung auf Einwohner die Einwohnerzahlen für Stadt- und Landkreis zugrunde gelegt.

**Eingliederung der Gesundheitsämter**  
Ermittlung der finanziellen Auswirkungen

**Anlage 3**  
**Tabelle I**

Kreis	Personal- aufwand	Miete/Be- wirtschaftungs- aufwandsk.	Sonst. Beihilfen Sachausg.	Versorgungs- zuschlag 32%	Ausgaben insgesamt		
					1 000 DM	DME/1)	
Böblingen	1.919	174	113	13	91	2.310	7
Esslingen	2.558	632	154	17	115	3.476	7
Göppingen	1.621	165	96	11	73	1.965	8
Ludwigsburg	2.440	488	149	16	110	3.203	7
Rems-Murr-Kreis	2.119	193	124	15	101	2.553	7
Heilbronn	2.160	530	131	14	95	2.931	7
Hohenlohekreis	637	211	40	4	25	915	10
Schwäbisch Hall	932	241	59	6	39	1.277	8
Main-Tauber-Kreis	709	168	42	4	30	954	7
Heidenheim	709	127	42	4	30	913	7
Ostalbkreis	1.635	317	100	11	72	2.136	7
Karlsruhe	3.371	595	202	24	163	4.354	6
Rastatt	1.388	330	87	9	63	1.878	7
Neckar-Odenwald-Kr.	739	207	47	5	32	1.029	7
Rhein-Neckar-Kreis	3.216	1.044	188	22	156	4.627	7
Calw	739	87	45	5	32	908	6
Enzkreis	1.635	297	102	11	72	2.117	7
Freudenstadt	637	101	40	4	25	806	7
Breisgau-Hochschw.	2.322	646	141	16	108	3.233	8
Emmendingen	802	156	48	5	32	1.043	7
Ortenaukreis	2.157	404	136	14	96	2.806	7
Rottweil	822	191	47	6	41	1.108	8
Schwarzwald-Baar-Kr.	1.170	239	76	8	53	1.547	7
Tuttlingen	720	165	41	5	34	965	8
Konstanz	1.483	163	88	10	72	1.816	7
Lörrach	1.170	342	76	8	53	1.650	8
Waldshut	837	209	55	5	36	1.142	7
Reutlingen	1.453	227	90	10	65	1.844	7
Tübingen	1.166	361	75	8	54	1.664	8
Zollernalbkreis	969	242	64	7	44	1.328	7
Alb-Donau-Kreis	1.605	523	99	10	71	2.308	8
Biberach	898	90	58	6	38	1.090	7
Bodenseekreis	1.034	162	66	7	46	1.315	7
Ravensburg	1.538	398	96	9	64	2.105	8
Sigmaringen	698	205	42	4	27	977	8
Stuttgart (§ 22 FAG)						10.132	17
Heilbronn							
Baden-Baden							
Karlsruhe							
Heidelberg							
Mannheim	3.479	752	117	34	359	4.742	15
Pforzheim							
Freiburg							
Ulm							
Summe Stadtkreise	3.479	752	117	34	359	14.874	16
Summe Landkreise	50.010	10.632	3.058	329	2.259	66.289	7
Summe Stadt/Landkr.	53.490	11.385	3.175	363	2.619	81.163	8

Personalkosten	einschl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag; Regionalisierung mit Durchschnittswerten (Richtwerte 1994); Stadtkreise zuzügl. 107 300 DM je Beamter höherer Dienst
Miete/Bewirtschaftungskoste	Tatsächliche Kosten nach Angabe der Liegenschaftsverwaltung
Sonst. Sachausgaben	Regionalisierung nach Personalstellen
Beihilfen	Regionalisierung des derzeitigen Durchschnitts nach Beamtenstellen
Versorgungszuschlag	Berechnung auf der Basis der Beamtgehälter

1) bei Zuständigkeit für Stadt- und Landkreis wurden der Umrechnung auf Einwohner die Einwohnerzahlen für Stadt- und Landkreis zugrunde gelegt



Anlage 3  
Tabelle 2

**Gesundheitsämter****1. Sachausgaben**

	1993	1994
	in 1 000 DM	
Sonst. Personalausgaben	604	604
statist. Verwaltungsausgaben	4.775	4.735
Investitionen	818	860
I u K	1.500	1.590
Globale Minderausgaben/haushaltsw. Sperren	-575	
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>7.122</b>	<b>7.789</b>
Verwaltungseinnahmen	4.614	4.614
<b>Ausgaben abzüglich Verw.Einnahmen</b>	<b>2.508</b>	<b>3.175</b>
Personalstellen	1.194	1.124 <sup>1)</sup>
<b>Nettoausgaben je Personalstelle</b>		<b>2.825</b>
<b>Beihilfeaufwendungen</b>		
Gesamtbetrag Kap. 0902 Tit. 441 01	3.981	4.301
Planstellen Beamte, z.A. Widerruf	1.566	1.574
Beihilfe je Beamter	2.542	2.733

1) Stellen unter Berücksichtigung der Stelleneinsparungen nach § 2 Abs. 1 StHG und der Umschichtungen zum LGA

**2. Basiswerte für die Regionalisierung der Personalkosten**  
Durchschnittswerte für alle Gesundheitsämter

Berufsgruppe	Stellen davon Beamte		Personalaufwand in 1 000 DM			
			insgesamt		davon	
			je Stelle	Beamte	je Stelle	
Sozialarbeiter	116,0	50,0 43%	8.739	75.335	3.260	65.205
Med. Hilfspersonal	176,0	4,5 3%	11.032	62.684	261	58.000
Gesundheitsaufsicht	119,0	18,5 16%	7.329	61.584	857	46.335
Verwaltung	344,0	52,0 15%	18.928	55.022	2.946	56.658
Arbeiter	20,0		1.151	57.550		
	<b>775,0</b>	<b>125,8</b>	<b>47.178</b>	<b>60.875</b>	<b>7.325</b>	<b>58.242</b>

Anlage 3  
Tabelle 3Staatliche Gesundheitsämter  
Stellen

	geschober und mittlerer Dienst												höherer Dienst	Personal Insges.			
	Sozialarbeiter		Medizinisches Hilfspers.		Gesundheitsfachl.		Verwaltung		Arb.		zusammen						
	Beamt.	Angst.	Summe	Beamt.	Angest.	Summe	Beamt.	Angest.	Summe	Beamt.	Ang.	Summe					
Aalen	1,0	2,5	3,5		5,5	5,5	3,5	3,5	2,0	9,0	11,0	1,0	3,0	21,5	24,5	11,0	35,5
Böblingen	2,0	3,0	5,0		6,0	6,0	2,0	2,0	1,0	11,5	12,5	1,0	5,0	23,5	28,5	11,5	40,0
Esslingen	2,0	3,5	5,5		7,5	7,5	1,0	4,0	5,0	17,5	18,5	2,0	4,0	34,5	38,5	16,0	54,5
Göppingen	2,0	2,0	4,0		6,0	6,0	3,5	3,5	2,0	7,5	9,5	1,0	4,0	20,0	24,0	10,0	34,0
Heidenheim		1,5	1,5		3,0	3,0	2,0	2,0	1,0	3,0	4,0		1,0	9,5	10,5	4,5	15,0
Heilbronn	2,0	2,5	4,5		6,5	6,5	4,5	4,5	2,0	13,0	15,0	2,0	4,0	28,5	32,5	14,0	46,5
Heilbronn	1,0		1,0		3,0	3,0	2,0	2,0	1,0	2,5	3,5		2,0	7,5	9,5	4,5	14,0
Künzelsau	2,0	3,0	5,0		7,8	7,8	1,0	4,0	5,0	16,0	18,0	1,0	5,0	31,8	36,8	16,0	52,8
Ludwigsburg	1,0	0,5	1,5		3,5	3,5	3,0	3,0	1,0	5,0	6,0		2,0	12,0	14,0	7,0	21,0
Schwäbisch Hall	1,0	0,5	1,5		3,0	3,0	2,0	2,0	2,0	2,0	4,0		3,0	7,5	10,5	4,5	15,0
Tauberbischofsheim	2,0	3,5	5,5		6,5	6,5	0,5	4,0	4,5	13,0	14,0	1,0	3,5	28,0	31,5	12,5	44,0
Waiblingen		1,5	1,5	1,0	2,0	3,0	2,0	2,0	1,0	4,5	4,5		1,0	10,0	11,0	5,0	16,0
Calw		1,0	1,0		3,0	3,0	2,0	2,0	1,0	2,5	3,5		1,0	8,5	9,5	4,5	14,0
Freudenstadt	3,0	5,5	8,5	6,5	8,5	9,0	5,5	5,5	4,0	19,0	23,0	2,0	7,5	40,5	46,0	18,5	66,5
Heidelberg	2,0	6,5	8,5		9,0	9,0	6,0	6,0	4,5	20,5	25,0	2,0	6,5	44,0	50,5	21,0	71,5
Karlsruhe	2,0	2,5	4,5		5,0	7,0	4,0	4,0	2,0	9,5	11,5	1,0	2,5	22,0	26,0	13,5	41,5
Mannheim	1,0	0,5	1,5		3,0	3,0	2,0	2,0	1,5	3,0	4,5		2,5	8,5	11,0	5,5	16,5
Mosbach		3,5	3,5		5,5	5,5	3,5	3,5	2,0	9,0	11,0	1,0	2,0	22,5	24,5	11,5	36,0
Pforzheim	1,0	2,0	3,0		4,8	4,8	3,5	3,5	1,0	6,5	9,5		2,0	18,8	20,8	10,0	30,8
Rastatt	1,0	0,5	1,5		3,0	3,0	2,0	2,0	1,0	3,5	4,5		4,0	8,0	12,0	5,0	17,0
Emmendingen	4,5	1,0	5,5		7,3	7,3	3,5	1,0	4,5	13,5	16,5	1,0	11,0	23,8	34,8	15,0	49,8
Freiburg	1,5	2,5	4,0		4,0	4,0	3,5	3,5	2,0	7,5	9,5	1,0	3,5	18,5	22,0	9,0	31,0
Konstanz	1,0	1,5	2,5		4,0	4,0	1,0	2,0	3,0	5,0	8,0		5,0	12,5	17,5	9,5	27,0
Lörrach	2,0	3,0	5,0		9,5	9,5	3,0	1,0	4,0	11,0	13,5		7,5	24,5	32,0	16,0	48,0
Offenburg	1,0	1,5	2,5		3,0	3,0	2,0	2,0	1,0	3,5	4,5		2,0	10,0	12,0	4,5	16,5
Rothweil	1,0	1,0	2,0		3,0	3,0	2,0	2,0	2,0	3,5	3,5		1,0	9,5	10,5	4,0	14,5
Tutlingen	2,0	0,5	2,5		4,0	4,0	1,5	1,5	3,0	7,0	8,0		4,5	13,0	17,5	9,5	27,0
Villingen-Schw.	1,5	1,5	3,0		3,0	3,0	2,0	1,0	3,0	3,5	5,0		3,5	9,0	12,5	7,0	19,5
Waldshut	2,0		2,0		3,0	3,0	3,0	3,0	1,0	6,5	6,5		2,0	12,5	14,5	8,0	22,5
Balingen	1,5		1,5	0,5	2,5	3,0	3,0	3,0	1,0	5,0	6,0		3,0	10,5	13,5	7,0	20,5
Biberach	1,5	0,5	2,0		3,5	3,5	1,0	2,0	3,0	7,0	7,0		2,5	13,0	15,5	8,0	23,5
Friedrichshafen	2,0	1,0	3,0		6,0	6,0	3,5	3,5	1,0	8,5	9,5	1,0	3,0	20,0	23,0	11,0	34,0
Ravensburg		3,0	3,0		5,3	5,3	3,5	3,5		10,0	10,0		2,0	21,8	21,8	10,0	31,8
Reutlingen	1,0		1,0		3,0	3,0	2,0	2,0	1,0	3,5	4,5		2,0	8,5	10,5	4,5	15,0
Sigmaringen	2,0	0,5	2,5		3,5	3,5	3,0	3,0	1,0	7,5	8,5		3,0	14,5	17,5	9,0	26,5
Tübingen	1,0	2,5	3,5		5,0	5,5	3,5	3,5	1,0	9,5	10,5	1,0	2,5	21,5	24,0	11,0	35,0
Ulm	50,0	66,0	116,0	4,5	171,5	176,0	18,5	100,5	119,0	52,0	292,0	344,0	20,0	125,0	650,0	775,0	1.124,0
Summe																	

**Gesundheitsämter**  
Ermittlung der Personalkosten 1)  
nach Durchschnittswerten

	Sozialarbeiter		Med. Hilfspersonal		Gesundheitsaufsicht		Verwaltung		Arbeiter		höherer Dienst		insgesamt	
	Stellen	Personausg.	Stellen	Personausg.	Stellen	Personausg.	Stellen	Personausg.	Stellen	Personausg.	Stellen	Personausg.	Stellen	Personausg.
Böblingen	5,0	377	6,0	376	4,0	246	12,5	688	1,0	58			28,5	1.744
Esslingen	5,5	414	7,5	470	5,0	308	18,5	1.018	2,0	115			38,5	2.325
Göppingen	4,0	301	6,0	378	3,5	216	9,5	523	1,0	58			24,0	1.473
Ludwigsburg	5,0	377	7,8	486	5,0	308	18,0	990	1,0	58			36,8	2.218
Rems-Murr-Kreis	5,5	414	6,5	407	4,5	277	14,0	770	1,0	58			31,5	1.927
Heilbronn	4,5	339	6,5	407	4,5	277	15,0	825	2,0	115			32,5	1.964
Hohenlohekreis	1,0	75	3,0	188	2,0	123	3,5	193					9,5	579
Schwäbisch Hall	1,5	113	3,5	219	3,0	185	6,0	330					14,0	847
Main-Tauber-Kreis	1,5	113	3,0	188	2,0	123	4,0	220					10,5	644
Heidenheim	1,5	113	3,0	188	2,0	123	4,0	220					10,5	644
Ostalbkreis	3,5	264	5,5	345	3,5	216	11,0	605	1,0	58			24,5	1.487
Karlsruhe	8,5	640	9,0	564	6,0	370	25,0	1.376	2,0	115			50,5	3.065
Rastatt	3,0	226	4,8	298	3,5	216	9,5	523					20,8	1.262
Neckar-Odenwald-Kr.	1,5	113	3,0	188	2,0	123	4,5	248					11,0	672
Rhein-Neckar-Kreis	8,5	640	9,0	564	5,5	339	23,0	1.266	2,0	115			48,0	2.924
Calw	1,5	113	3,0	188	2,0	123	4,5	248					11,0	672
Enzkreis	3,5	264	5,5	345	3,5	216	11,0	605	1,0	58			24,5	1.487
Freudenstadt	1,0	75	3,0	188	2,0	123	3,5	193					9,5	579
Breisgau-Hochschw.	5,5	414	7,3	454	4,5	277	16,5	908	1,0	58			34,8	2.111
Emmendingen	1,5	113	3,0	188	2,0	123	4,5	248	1,0	58			12,0	729
Ortenaukreis	5,0	377	9,5	596	4,0	246	13,5	743					32,0	1.961
Rotweil	2,5	188	3,0	188	2,0	123	4,5	248					12,0	747
Schwarzwald-Baar-Kr.	2,5	188	4,0	251	3,0	185	8,0	440					17,5	1.064
Tuttlingen	2,0	151	3,0	188	2,0	123	3,5	193					10,5	654
Konstanz	4,0	301	4,0	251	3,5	216	9,5	523	1,0	58			22,0	1.348
Lörrach	2,5	188	4,0	251	3,0	185	8,0	440					17,5	1.064
Waldshut	1,5	113	3,0	188	3,0	185	5,0	275					12,5	761
Reutlingen	3,0	226	5,3	329	3,5	216	10,0	550					21,8	1.321
Tübingen	2,5	188	3,5	219	3,0	185	8,5	468					17,5	1.060
Zollernalbkreis	2,0	151	3,0	188	3,0	185	6,5	358					14,5	881
Alb-Donau-Kreis	3,5	264	5,5	345	3,5	216	10,5	578	1,0	58			24,0	1.459
Biberach	1,5	113	3,0	188	3,0	185	6,0	330					13,5	816
Bodenseekreis	2,0	151	3,5	219	3,0	185	7,0	385					15,5	940
Ravensburg	3,0	226	6,0	376	3,5	216	9,5	523	1,0	58			23,0	1.398
Sigmaringen	1,0	75	3,0	188	2,0	123	4,5	248					10,5	634
Stuttgart														
Heilbronn														
Baden-Baden														
Karlsruhe														
Heidelberg														
Mannheim	4,5	339	7,0	439	4,0	246	11,5	633	1,0	58	13,5	1.449	41,5	3.163
Pforzheim														
Freiburg														
Ulm														
Summe Stadtkreise	4,5	339	7,0	439	4,0	246	11,5	633	1,0	58	13,5	1.449	41,5	3.163
Summe Landkreise	111,5	8.400	169,0	10.594	115,0	7.082	332,5	18.295	19,0	1.093			747,0	45.464
Summe Stadt/Landkr.	116,0	8.739	176,0	11.032	119,0	7.329	344,0	18.928	20,0	1.151	13,5	1.449	788,5	48.627

1) ohne Verwaltungskostenzuschlag

Anlage 3  
Tabelle 5

### Gesundheitsämter

#### Derzeitige Miete und Bewirtschaftungskosten Angaben der Liegenschaftsverwaltung

	Bewirt- schaf- tungs- kosten		Summe
	Miete	Mio DM	
Aalen	0,3	0,05	0,3
Böblingen	0,2	0,02	0,2
Esslingen	0,5	0,10	0,6
Göppingen	0,1	0,03	0,2
Heidenheim	0,1	0,02	0,1
Heilbronn	0,5	0,05	0,5
Künzelsau	0,2	0,03	0,2
Ludwigsburg	0,4	0,06	0,5
Schwäbisch Hall	0,2	0,02	0,2
Tauberbischofsheim	0,1	0,02	0,2
Waiblingen	0,2	0,03	0,2
Calw(Nagold)	0,1	0,02	0,1
Freudenstadt	0,1	0,02	0,1
Heidelberg	0,9	0,11	1,0
Karlsruhe	0,5	0,12	0,6
Mannheim	0,7	0,10	0,8
Mosbach	0,2	0,05	0,2
Pforzheim	0,2	0,07	0,3
Rastatt	0,3	0,08	0,3
Ermendingen	0,1	0,03	0,2
Freiburg	0,5	0,12	0,6
Konstanz	0,1	0,04	0,2
Lörrach	0,3	0,05	0,3
Offenburg	0,3	0,07	0,4
Rottweil	0,2	0,03	0,2
Tuttlingen	0,1	0,03	0,2
Villingen-Schw.	0,2	0,03	0,2
Waldshut	0,2	0,03	0,2
Balingen	0,1	0,10	0,2
Biberach	0,1	0,02	0,1
Friedrichshafen	0,1	0,02	0,2
Ravensburg	0,4	0,03	0,4
Reutlingen	0,2	0,04	0,2
Sigmaringen	0,2	0,03	0,2
Tübingen	0,3	0,05	0,4
Ulm (Ehingen)	0,4	0,08	0,5
<b>Summe</b>	<b>9,6</b>	<b>1,81</b>	<b>11,4</b>

## Anlage 4

## Tabelle I

**Eingliederung der Wasserwirtschaftsämler**  
Ermittlung der finanziellen Auswirkungen

	Personal-	Sach-	Miete	Beihilfe	Versor-	Summe	
	aufwand	aufwand			gung		
	1 000 DM						DM/E
Böblingen	966	148	53	24	138	1.329	4
Esslingen	1.268	197	71	31	182	1.749	4
Göppingen	665	108	39	16	94	922	4
Ludwigsburg	1.179	187	68	29	167	1.629	3
Rems-Murr-Kreis	1.117	177	132	27	160	1.614	4
Heilbronn	966	148	128	24	138	1.404	5
Hohenlohekreis	363	59	30	9	50	511	5
Schwäbisch Hall	816	128	99	20	116	1.179	7
Main-Tauber-Kreis	665	108	54	16	94	938	7
Heidenheim	603	89	31	15	88	826	6
Ostalbkreis	1.117	177	62	27	160	1.545	5
Karlsruhe	1.419	217	118	35	204	1.993	5
Rastatt	726	118	64	18	101	1.027	5
Neckar-Odenwald-Kr.	665	98	68	16	94	942	7
Rhein-Neckar-Kreis	1.329	207	101	32	189	1.858	4
Calw	603	89	40	15	88	835	5
Enzkreis	665	98	45	16	94	918	5
Freudenstadt	514	79	36	13	72	713	6
Breisgau-Hochschw.	1.028	157	104	25	145	1.459	7
Emmendingen	603	89	59	15	88	853	6
Ortenaukreis	1.994	305	234	49	283	2.864	8
Rottweil	665	108	90	16	94	974	7
Schwarzwald-Baar-Kr.	877	138	126	21	123	1.285	6
Tuttlingen	665	98	82	16	94	956	8
Konstanz	726	118	76	18	101	1.039	4
Lörrach	816	128	193	20	116	1.273	6
Waldshut	816	128	91	20	116	1.171	7
Reutlingen	966	148	67	24	138	1.343	5
Tübingen	514	79	36	13	72	714	4
Zollernalbkreis	665	108	49	16	94	933	5
Alb-Donau-Kreis	816	128	69	20	116	1.149	7
Biberach	665	98	33	16	94	906	5
Bodenseekreis	816	128	70	20	116	1.149	6
Ravensburg	1.419	217	118	35	204	1.992	8
Sigmaringen	754	118	52	19	110	1.052	8
Stuttgart	1.332	167	61	33	214	1.808	3
Heilbronn	409	49	43	11	71	582	5
Baden-Baden	212	30	16	5	28	291	6
Karlsruhe	1.091	138	75	27	176	1.508	5
Heidelberg	409	49	24	11	71	563	4
Mannheim	969	118	57	25	164	1.333	4
Pforzheim	319	39	18	8	55	440	4
Freiburg	560	69	46	14	93	781	4
Ulm	409	49	27	11	71	566	5
Summe Stadtkreise	5.710	709	367	145	943	7.873	4
Summe Landkreise	30.448	4.724	2.789	745	4.339	43.045	5
Summe Stadt/Landkr.	36.158	5.433	3.155	890	5.281	50.918	5

Anlage 4  
Tabelle 2

**Wasserwirtschaftsämlter**  
**Basisdaten des Landeshaushalts**

	1993	1994
	Mio DM	
<b>Sachausgaben</b>		
sächliche Verwaltungsausgaben (Kap 1005) 1)	8,0	8,1
Globale Minderausgaben	-1,7	0,0
Investitionen (Dienstfahrzeuge, Geräte, Einricht.)	0,9	0,8
Telefon (soweit nicht bei Kap. 1005 veranschlagt)	1,0	1,0
<b>Sachausgaben ohne Miete und Bew.K</b>	<b>8,2</b>	<b>9,8</b>
Personalstellen		1.043
Sachausgaben je Personalstelle		9.407
Ausgaben IuK insgesamt	3,7	4,3
davon auf die Stadt- und Landkreise zu übertragen 2)		0,2
IuK-Ausgaben der Kreise je (übergehende) Stelle		435
<b>Beihilfeausgaben</b>		
Beihilfeausgaben Kap. 1002		6,2
Beamtenstellen Epl. 10		1.771
Beihilfe je Beamter		3.522

1) ohne Kosten für Sachverständige

2) Abschreibung und Wartung für IuK-Geräte

Anlage 4  
Tabelle 3

## Wasserwirtschaftsämtner

## Regionalisierung der Personalstellen auf Stadt- und Landkreise

	Personalstellen				kommunalisiertes	
	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	Summe	Personal insges.	davon Beamte
Böblingen	2	6	7	15	13	6,7
Esslingen	3	8	9	20	17	8,8
Göppingen	2	4	5	11	9	4,8
Ludwigsburg	3	7	9	19	16	8,2
Rems-Murr-Kreis	3	7	8	18	15	7,8
Heilbronn	2	6	7	15	13	6,7
Hohenlohekreis	1	2	3	6	5	2,5
Schwäbisch Hall	2	5	6	13	11	5,7
Main-Tauber-Kreis	2	4	5	11	9	4,6
Heidenheim	1	4	4	9	8	4,2
Ostalbkreis	3	7	8	18	15	7,8
Karlsruhe	3	9	10	22	19	9,9
Rastatt	2	4	6	12	10	5
Neckar-Odenwald-Kr.	1	4	5	10	9	4,6
Rhein-Neckar-Kreis	3	8	10	21	18	9,2
Calw	1	4	4	9	8	4,2
Enzkreis	1	4	5	10	9	4,6
Freudenstadt	1	3	4	8	7	3,6
Breisgau-Hochschw.	2	6	8	16	14	7,1
Emmendingen	1	4	4	9	8	4,2
Ortenaukreis	4	12	15	31	27	13,8
Rottweil	2	4	5	11	9	4,6
Schwarzwald-Baar-Kr.	2	5	7	14	12	6,1
Tuttlingen	1	4	5	10	9	4,6
Konstanz	2	4	6	12	10	5
Lörrach	2	5	6	13	11	5,7
Waldshut	2	5	6	13	11	5,7
Reutlingen	2	6	7	15	13	6,7
Tübingen	1	3	4	8	7	3,6
Zollernalbkreis	2	4	5	11	9	4,6
Alb-Donau-Kreis	2	5	6	13	11	5,7
Biberach	1	4	5	10	9	4,6
Bodenseekreis	2	5	6	13	11	5,7
Ravensburg	3	9	10	22	19	9,9
Sigmaringen	2	5	5	12	10	5,3
Stuttgart	2	7	8	17	17	9,5
Heilbronn	1	2	2	5	5	3
Baden-Baden	0	1	2	3	3	1,5
Karlsruhe	2	5	7	14	14	7,8
Heidelberg	1	2	2	5	5	3
Mannheim	2	5	5	12	12	7
Pforzheim	1	1	2	4	4	2,3
Freiburg	1	3	3	7	7	4
Ulm	1	2	2	5	5	3
Summe Stadtkreise	11	28	33	72	72	41,1
Summe Landkreise	69	186	225	480	411	211,6
Summe Stadt/Landkr.	80	214	258	552	483	252,7

**Wasserwirtschaftsämtler****Stellenverteilung nach Bes. Gruppen und Laufbahnen**

Anlage 4

Tabelle 4

	Stellen	Personalaufwand		
		je Stelle RW 94	In 1000 DM	Schnitt je Stelle
<b>Höherer Dienst</b>				
A 16	6	122.300	734	
A 15	12	107.300	1.288	
A 14	34	95.400	3.244	
A 13	17	80.200	1.363	
A 13 z.A.	1	74.200	74	
I b	1	115.100	115	
II a/I b	9	109.400	985	
Summe höh.Dienst	80		7.802	97.529
davon Beamte	70		6.703	95.751
Stellenanteil	88%			
<b>gehobener Dienst</b>				
A 13 + Z	4	93.300	373	
A 13	16	88.400	1.414	
A 13 (nt)	1	88.400	88	
A 12	46	80.000	3.680	
A 12 (nt)	2	80.000	160	
A 11	52	69.900	3.635	
A 11 (nt)	3	69.900	210	
A 10	11	59.700	657	
A 10 (nt)	3	59.700	179	
A 9 (nt)	1	50.700	51	
III/II a	13	99.250	1.290	
IV a/III	61	91.500	5.582	
IV b/IV a	1	84.000	84	
Summe geh. Dienst	214		17.403	81.321
davon Beamte	139		10.447	75.158
Stellenanteil	65%			
<b>mittlerer Dienst</b>				
A 9 + Z	8	62.800	502	
A 9	18	58.000	1.044	
A 9 (nt)	1	58.000	58	
A 8	30	48.600	1.458	
A 8 (nt)	3	48.600	146	
A 7	24	44.600	1.070	
A 7 (nt)	4	44.600	178	
A 6	15	42.400	636	
A 6 (nt)	1	42.400	42	
V b/V b + Z	5	74.600	373	
V c (nt)	3	65.200	196	
V c/V b	9	68.750	619	
VI b/V c	61	63.300	3.861	
VI b	2	61.400	123	
VI b (nt)	7	61.400	430	
VII/VI b	1	59.200	59	
VII/VI b (nt)	5	59.200	296	
VII	14	56.900	797	
VIII/VII (nt)	9	54.650	492	
IX b/VII (nt)	37	53.100	1.965	
IX b/VIII	1	50.850	51	
Summe mittl. Dienst	258		14.396	55.798
davon Beamte	104		5.135	49.379
Stellenanteil	40%			



Anlage 4  
Tabelle 5

**Wasserwirtschaftsämter**

**Personalstellen, gegenwärtige Verteilung auf die Ämter (ohne Flußbauarbeiter)**

/Referat	1 Ver- waltung	2 Gewässer	3 Grund- wasser- schutz	4 Komm. Abwasser	5 Industrie u. Gewerbe	6 Abfall Altlasten	7 Boden- schutz	Summe	Restpers. das beim Land verbleibt
<b>Amt</b>									
Besigheim	9	11,5	8	6,5	10,5	14,5	4	64	28
Schorndorf	5,5	9	5	5,5	4,5	4,5	0	34	16
Eilwangen	8	15	9,5	9,5	10	9	3	64	37
Kirchheim	10	22	7	9	14	10	0	72	28
Heilbronn	7,5	12	6,5	6,5	8,5	5,5	0	46,5	26,5
Künzelsau	7	12	8	10	7	6	3	53	36
Schw. Hall	5,5	8,5	5,5	7,5	5,5	5	0	37,5	24,5
Karlsruhe	11	13	10,5	13	15	14	5	81,5	30,5
Heidelberg	10	16	9,5	8,5	12,5	9,5	5	71	33
HD, Buchen	5	6	4,5	4	5,5	6	0	31	21
Freudenstadt	9	16	10,5	11	11,5	5,5	0	63,5	32,5
Freiburg	10	12	11	11	10	7	3	64	32
Konstanz	5,5	9	3,5	5	3	3	0	29	17
Offenburg	10,5	18	6,5	8	7,5	8	0	58,5	27,5
Rottweil	6	8	5,5	7,5	7	6	0	40	19
Donaueschingen	4	3,5	3	4	5	4,5	0	24	10
Waldshut	6,5	6,5	7,5	7	5,5	4,5	4	41,5	28,5
Lörrach	4,5	4	4,5	3,5	6	4	0	26,5	13,5
Ravensburg	7,5	18,5	7,5	8,5	7,5	6,5	3	59	24
Sigmaringen	4	6	7	7	5	5	0	34	22
Reutlingen	8,5	12,5	7,5	10,5	13	12	4	68	34
Ulm	8	7	3,5	5,5	8	6	2	40	22
Riedlingen	3	14	4	5	5	3	0	34	24
<b>Summe</b>	<b>165,5</b>	<b>260</b>	<b>155,5</b>	<b>173,5</b>	<b>187</b>	<b>159</b>	<b>36</b>	<b>1.136,5</b>	<b>584,5</b>
zuzüglich höherer Dienst Landkreise									69
abzüglich Stelleneinsparungen									94
<b>Saldo</b>									<b>559,5</b>

Anlage 4  
Tabelle 6

**Wasserwirtschaftsämtler**  
**derzeitige Miete und Bewirtschaftungskosten**  
Meldung der Liegenschaftsverwaltung

Amt	Miete
	Bewirtschaftungskosten ohne Geräte- und Bauhöfe in 1 000 DM
Besigheim	230
Schorndorf	250
Eilwangen	222
Kirchheim	254
Heilbronn	396
Künzelsau	261
Schw. Hall	288
Karlsruhe	438
Heidelberg	340
HD, Buchen	212
Freudenstadt	284
Freiburg	417
Konstanz	184
Offenburg	441
Rottweil	328
Donaueschingen	217
Waldshut	291
Lörrach	394
Ravensburg	316
Sigmaringen	146
Reutlingen	305
Ulm	213
Riedlingen	111
Summe	6.536

## Anlage 5

## Tabelle 1

## Eingliederung der Veterinärämter

Ermittlung der finanziellen Auswirkungen  
(ohne Gemeindetierärzte)

Kreis	Personal- aufwand 1)	Sach- aufwand 2)	Belhilfe 3)	Vorsorgung 3)	Mieta/Bewirt- schaftungs- kosten 4)	Summe	DM/E
Böblingen	118	4	0	0	35	157	0
Esslingen	138	4	0	0	36	177	0
Göppingen	118	3	0	0	25	145	1
Ludwigsburg 4)	118	4	0	0	65	186	0
Rems-Murr-Kreis	79	2	0	0	41	122	0
Heilbronn	118	3	0	0	44	164	1
Hohenlohekreis	79	2	0	0	12	93	1
Schwäbisch Hall	157	5	0	0	29	191	1
Main-Tauber-Kreis	118	3	0	0	60	181	1
Heidenheim	79	2	0	0	23	104	1
Ostalbkreis	157	4	0	0	42	203	1
Karlsruhe	118	4	0	0	22	143	0
Rastatt	79	2	0	0	14	95	0
Neckar-Odenwald-Kr.	118	3	0	0	44	165	1
Rhein-Neckar-Kreis	118	3	0	0	30	151	0
Calw	118	2	0	0	13	133	1
Enzkreis	79	2	0	0	11	92	1
Freudenstadt	79	2	0	0	11	92	1
Breisgau-Hochschw.	157	4	0	0	55	217	1
Emmendingen	79	2	0	0	25	106	1
Ortenaukreis	118	3	0	0	65	186	0
Rottweil	118	3	0	0	27	147	1
Schwarzwald-Baar-Kr.	118	3	0	0	27	147	1
Tuttlingen	79	2	0	0	20	101	1
Konstanz	157	4	0	0	50	211	1
Lörrach	118	3	0	0	30	151	1
Waldshut	118	3	0	0	27	148	1
Reutlingen	157	4	0	0	44	205	1
Tübingen	118	3	0	0	40	161	1
Zollernalbkreis	79	2	0	0	28	109	1
Alb-Donau-Kreis	138	4	0	0	43	185	1
Biberach	118	4	0	0	28	149	1
Bodenseekreis	79	2	0	0	25	105	1
Ravensburg	197	5	0	0	62	263	1
Sigmaringen	118	3	0	0	39	159	1
Stuttgart	144	1	2	31	9	187	0
Heilbronn	144	1	2	31	15	192	2
Baden-Baden	197	1	3	46	8	255	5
Karlsruhe	144	1	2	31	6	184	1
Heidelberg	197	1	3	46	13	260	2
Mannheim 4)	249	2	4	61	17	333	1
Pforzheim	144	1	2	31	6	183	2
Freiburg	144	1	2	31	13	190	1
Ulm	197	1	3	46	15	262	2
Summe Stadtkreise	1.561	10	22	351	101	2.045	1
Summe Landkreise	4.049	105	0	0	1.192	5.347	1
Summe Stadt/Landkr.	5.610	116	22	351	1.293	7.392	1

1) Personalausgaben (ohne Ausgaben für den höheren Dienst) regionalisiert  
nach der Zahl der Hilfskräfte

56,0

bei Stadtkreisen einschließlich Personalausgaben höherer Dienst  
einschließlich 10 % Verwaltungskostenzuschlag

11,5 Tierärzte

2) Sachausgaben regionalisiert nach der Gesamtstellenzahl (Tierärzte, Hilfskräfte)

177,0

3) nur Stadtkreise, bezogen auf die dort eingesetzten Tierärzte

11,5

4) Derzeitige Mieta und Bewirtschaftungskosten verteilt auf die neuen  
Ämter nach der Gesamtstellenzahl

Anlage 5Tabelle 2**Aufwendungen des Landes für die staatlichen Veterinärämter**

	1993	1994
	Mio DM	
<b>Gesamtausgaben Kap 0826</b>	<b>36,5</b>	<b>36,9</b>
Einnahmen	8,7	8,7
Zuschuß	27,8	28,2
<b>Ausgaben, die künftig die Kreise zu tragen haben</b>		
Personalausgaben ohne Beamte des höheren Dienstes	4,097	4,003
Personalausgaben der Stadtkreise für den höheren Dienst		1,097
Verwaltungskostenzuschlag		0,255
Summe Personalausgaben (ohne Beihilfe/Versorgung)		5,355
<b>Sachaufwand</b>		
sächl. Verwaltungsausgaben	0,680	0,680
Investitionen (Tr. 812 01)	0,014	0,012
Informationstechnik (TG 69)	0,381	0,381
Durchführung Geflügelfleischhygienegesetz	0,496	0,517
Verwaltungseinnahmen	1,474	1,474
globale Minderausgaben		0,000
<b>Saldo Sachaufwand ohne Bewirtschaftungskosten</b>	<b>0,097</b>	<b>0,116</b>
Bewirtschaftungskosten (EPI 12)	1,293	1,293
Seuchenbekämpfung (TG 71 und 74)	6,720	6,720 1)
Einnahmen aus der Tierseuchenkasse (TG 71 u.74)	1,385	1,385 1)
<b>Beihilfeaufwendungen</b>		
Ermittlung der Beihilfe je Beamter		
Beihilfeausgaben bei Kap. 0802 Tr. 441 01	7,493	8,094
Beamtenstellen (Nachtrag)	4186,5	4188,5
<b>Ausgaben je Beamter in DM</b>	<b>1789</b>	<b>1932</b>

1) Diese Mittel werden in die pauschale Abgeltung nicht einbezogen, weil sie über eine Sonderregelung in § 52 Abs. 2 LKrO weiterhin einzelfallbezogen vom Land erstattet werden.

**Personal der Veterinärämter**

Anlage 5

**Zuordnung zu den Landkreisen**

Tabelle 3

Name	Regionalisierung des derzeitigen Personals 1)			Personal mit Gemeindetierärzten Vorschlag MLR (Stand Mai 1994)		
	Tierärzte	Hilfskräfte 2)	Summe	Tierärzte 3)	Hilfskräfte 2)	Summe
Böblingen	4,5	1,5	6,0	4,5	1,5	6
Esslingen	4,0	1,75	5,75	6,0	1,75	7,75
Göppingen	2,5	1,5	4,0	6,5	1,5	8
Ludwigsburg 4)	4,0	1,5	5,5	7,0	1,5	8,5
Rems-Murr-Kreis	2,5	1,0	3,5	5,5	1	6,5
Heilbronn	3,0	1,5	4,5	3,0	1,5	4,5
Hohenlohekreis	2,0	1,0	3,0	2,0	1	3
Schwäbisch Hall	5,0	2,0	7,0	11,0	2	13
Main-Tauber-Kreis	3,0	1,5	4,5	5,0	1,5	6,5
Heidenheim	2,0	1,0	3,0	3,0	1	4
Ostalbkreis	3,5	2,0	5,5	5,5	2	7,5
Karlsruhe	4,0	1,5	5,5	4,0	1,5	5,5
Rastatt	2,5	1,0	3,5	2,5	1	3,5
Neckar-Odenwald-Kr.	3,0	1,5	4,5	5,0	1,5	6,5
Rhein-Neckar-Kreis	3,0	1,5	4,5	3,0	1,5	4,5
Calw	2,0	1,5	3,5	2,0	1,5	3,5
Enzkreis	2,0	1,0	3,0	2,0	1	3
Freudenstadt	2,0	1,0	3,0	2,0	1	3
Breisgau-Hochschw.	4,5	2,0	6,5	4,5	2	6,5
Emmendingen	2,0	1,0	3,0	4,0	1	5
Ortenaukreis	3,0	1,5	4,5	7,0	1,5	8,5
Rottweil	2,5	1,5	4,0	2,5	1,5	4
Schwarzwald-Baar-Kr.	2,5	1,5	4,0	4,5	1,5	6
Tuttlingen	2,0	1,0	3,0	3,0	1	4
Konstanz	4,5	2,0	6,5	7,5	2	9,5
Lörrach	3,5	1,5	5,0	4,5	1,5	6
Waldshüt	3,0	1,5	4,5	4,0	1,5	5,5
Reutlingen	3,5	2,0	5,5	3,5	2	5,5
Tübingen	3,5	1,5	5,0	5,5	1,5	7
Zollernalbkreis	2,5	1,0	3,5	5,5	1	6,5
Alb-Donau-Kreis	4,0	1,75	5,75	4,0	1,75	5,75
Biberach	4,0	1,5	5,5	5,0	1,5	6,5
Bodenseekreis	2,0	1,0	3,0	2,0	1	3
Ravensburg	5,0	2,5	7,5	7,0	2,5	9,5
Sigmaringen	3,0	1,5	4,5	5,0	1,5	6,5
Stuttgart	1,0	0,5	1,5	5,5	0,5	6
Heilbronn	1,0	0,5	1,5	3,0	0,5	3,5
Baden-Baden	1,5	0,5	2,0	2,5	0,5	3
Karlsruhe	1,0	0,5	1,5	5,8	0,5	6,25
Heidelberg	1,5	0,5	2,0	1,5	0,5	2
Mannheim 4)	2,0	0,5	2,5	5,00	0,5	5,5
Pforzheim	1,0	0,5	1,5	3,0	0,5	3,5
Freiburg	1,0	0,5	1,5	5,0	0,5	5,5
Ulm	1,5	0,5	2,0	6,5	0,5	7
Summe Stadtkreise	11,5	4,5	16,0	37,75	4,5	42,25
Summe Landkreise	109,5	51,5	161,0	158,5	51,5	210,00
Summe Stadt/Landkr.	121,0	56,0	177,0	196,25	56,0	252,25

1) Vorschlag des MLR - vorbehaltlich erforderlicher Einzelerörterungen - vom Mai 1994 einschl. der überregional tätigen Tierärzte (Fleischhygiene, Tierschutz) sowie für Grenzkontrollstellen, ohne Gemeindetierärzte

2) ohne die aus Sachmitteln (kostendeckend) finanzierten Geflügelfleischkontrolleure und Fleischkontrolleure

3) ohne nicht vollbeschäftigte oder nach Stück- oder Stundenlohn vergütete Tierärzte

4) vorbehaltlich der EU-Zulassung der Grenzkontrollstellen

Anlage 5Tabelle 4**Veterinärämter****Miete und Bewirtschaftungskosten**

Derzeitige Kosten nach Angaben der Liegenschaftsverwaltung

Amt	Kosten in 1 000 DM
Aalen	65
Heilbronn	58
Ludwigsburg	106
Bad Mergentheim	60
Nürtingen	60
Schw. Hall	41
Stuttgart	44
Buchen	44
Calw	41
Heidelberg	61
Karlsruhe	50
Freiburg	93
Lahr	65
Radolfzell	50
Rottweil	74
Waldshut	57
Biberach	28
Ravensburg	87
Reutlingen	112
Sigmaringen	39
Ulm	58
Summe	1.293

Anlage 6  
zur Begründung zu  
Artikel 11 Nr. 8  
Artikel 12 Nr. 9 und  
Artikel 13 Nr. 3

Katalog fachtechnischer Aufgaben auf dem Gebiet der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes, die von den unteren Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden sollen:

I. Oberirdische Gewässer:

- allgemeine Gewässeraufsicht (§ 82, 83 WG)
- Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)
- Bezeichnung der Stauhöhen und Setzen der Marken (§ 31 WG)
- Überwachung wasserrechtlicher Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WG)
- Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 26 Abs. 2 WG), Beschränkungen, Zulassungen
- Beratung und Betreuung der Wasser- und Bodenverbände

II. Grundwasserschutz:

- allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 82, 83 WG)
- Grundwasserbewirtschaftung, Grundwasserschutzmaßnahmen, Vollzug der SchALVO
- Wasserentnahmeentgelt (§§ 17 a–f WG)
- Ausweisung von Wasserschutzgebieten (§§ 19, 24 WHG)
- Ausweisung von Quellenschutzgebieten, Anerkennung von Heilquellen (§§ 39–41 WG)
- Trinkwassernotversorgung
- Entnehmen (einschließlich Mineral- und Thermalwasser), Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG)
- Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG)
- Erdaufschlüsse, Kiesgruben, Steinbrüche u. ä., Gewinnungsstätten für Bodenschätze (§§ 35 WHG, 37 WG)
- Einbringen fachlicher Belange bei Beteiligungsverfahren (Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne)

III. Kommunales Abwasser:

- Einleiten in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser (Erlaubnisverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 WGH)
  - Gewässerökologie, Immissionsbetrachtung

- Einbringen fachlicher Belange bei Beteiligungsverfahren (Regional-, Bauleitplanung, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren usw.)  
allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 82, 83 WG)
  - Monitoring
  - Entwicklungs- und Sanierungsprogramme
  - Konzeptionen
  - Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Regelungen im kommunalen Bereich
- fachtechnische Beteiligung bei sonstigen Maßnahmen (§ 88 WG)
- öffentliche Kanalisation
  - Genehmigung (§ 45 e Abs. 2 WG)
  - fachtechnische Prüfung; Beratung der Kommunen, Förderung
- Regenwasserbehandlungsanlagen
  - Genehmigungsverfahren (§ 45 e Abs. 1, 2 WG)
  - fachtechnische Prüfung; Beratung der Kommunen, Förderung
- öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen
  - Planfeststellung oder Genehmigung (§ 45 e Abs. 1, Abs. 2 WG)
  - fachtechnische Prüfung; Beratung der Kommunen, Förderung
- Bauüberwachung und Bauabnahme (§ 84 WG)
- kleine Kläranlagen (Genehmigung § 45 e Abs. 2 WG)
- Abwasserabgabe (kommunale Anlagen)
- Abwassersatzung der Gemeinden (§ 45 b WG)

#### IV. Industrie und Gewerbe:

1. *wasser- und abfallrechtliche* Überwachung und fachtechnische Betreuung (vgl. IV. 2. und 3.; V. 1.–3.) in folgenden Betrieben und Einrichtungen:
  - Fahrzeug-Reparaturwerkstätten, Tankstellen, Autowaschanlagen
  - Leichtstoffabscheider (nur Indirekteinleiter)
  - Chemische Reinigungen
  - Abfalltransportbetriebe
  - Speditionen, Verkehrsbetriebe, Busunternehmen
  - Schrottplätze (ausgenommen Shredder und Pressen)
  - Schlossereien
  - Bauunternehmen, Bauhilfsgewerbe, Steinmetze und Steinschleifereien, Kunststeinherstellung
  - Sägewerke einschl. Holzimprägnierbetriebe
  - Abbeizer
  - photographische, medizinische und zahnmedizinische Labors (ausgenommen wissenschaftliche Großforschungseinrichtungen)
  - Photokopierbetriebe
  - Handelsbetriebe (Groß- und Einzelhandel, Lager), Banken und Versicherungen (ausgenommen Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen)
  - Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
  - Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt- und Heilpraktikerpraxen
  - Krankenhäuser, Kurkliniken, Reha-Zentren
  - Wohn- und Pflegeheime
  - Schwimmbäder
  - Sportstätten
  - Schulen und Akademien



- landwirtschaftliche Betriebe einschließlich Garten-, Obst- und Weinbau-  
betriebe
  - militärische Einrichtungen
2. wasserrechtliche Eignungsfeststellung von Anlagen zum Umgang mit was-  
sergefährdenden Stoffen gemäß § 19 h WHG
  3. fachtechnische Beteiligung bei Einzelbauvorhaben (Bauantragsbearbei-  
tung)
    - in den unter Nr. 1 aufgeführten Betrieben (abfall- und wasserrechtlich)
    - hinsichtlich der auch in den übrigen Betrieben und Branchen auftreten-  
den wasserrechtlichen Fragestellungen ohne betriebsspezifischen Hinter-  
grund (z. B. Dach- und Hofentwässerung, Anlagen in, über und an  
oberirdischen Gewässern – § 76 WG, Überschwemmungsgebiete –  
§ 78 WG)

#### V. Abfall, Altlasten:

1. fachtechnische Beteiligung bei Zulassungsverfahren, Überwachungsauf-  
gaben, Bestätigung von Entsorgungsnachweisen, hinsichtlich der unter  
IV. 1. aufgeführten Betriebe
2. fachtechnische Beteiligung bei Einzelbauvorhaben, sonstige Beteiligungs-  
verfahren, hinsichtlich der unter IV. 1. aufgeführten Betriebe
3. Vollzug Landesabfallabgabengesetz, hinsichtlich der unter IV. 1. aufge-  
führten Betriebe
4. Vollzug der Verordnungen nach § 14 AbfG
5. Beratung der entsorgungspflichtigen Körperschaften (ausgenommen die  
Prüfung der Abfallwirtschaftskonzepte von Stadt- und Landkreisen)
6. Verwertung von Bauabfällen – ausgenommen die Überwachung der Ver-  
wertungsanlagen – (Überwachung und Beratung)
7. landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm und Kompost (Über-  
wachung und Beratung)
8. Überwachung stillgelegter Deponien
9. Verbotene Abfallablagerungen
10. Erfassung, Erhebung und Erkundung von Altlasten und Schadensfällen;  
Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen
11. Gefahrenabwehr und Schadensvorbeugung, Schadensbeurteilung, Alarm-  
und Warndienste
12. Förderwesen

#### VI. Bodenschutz:

Alle fachtechnischen Aufgaben, insbesondere

- fachliche Mitwirkung bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben  
anderer Behörden und Körperschaften (§ 5 Abs. 1 BodSchG)
- fachliche Mitwirkung und Beratung der Bodenschutzbehörden bei deren  
Planungen und Maßnahmen (§ 5 Abs. 2 BodSchG)
- fachliche Beratung und Stellungnahmen in Gestattungsverfahren (§ 6  
BodSchG)

- Überwachung, Gefahrenabwehr und Sanierung; fachtechnische Vorbereitung der Anordnung von Maßnahmen zum Schutz und zur Sanierung von Böden (§§ 8 und 9 BodSchG)
- fachliche Beurteilungen und Vorgaben bei der Ausweisung von Bodenbelastungsgebieten (§§ 13, 14 BodSchG), Überwachung der Sanierung und der Einhaltung von Nutzungsbeschränkungen
- Mitteilungen an die Landesanstalt für Umweltschutz über die in das Bodenzustandskataster zu übernehmenden bodenrelevanten Daten (§ 15 Abs. 2 BodSchG)

